Senatorin für Finanzen
Referat 20

Bremen, 10. Februar 2014

Vorlage
für die Sitzung des Senats
am 18. Februar 2014

Genehmigung der Haushaltssatzungen der Stadt Bremerhaven für die Haushaltsjahre 2014 und 2015

A. Problem

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven hat mit Anschreiben an die Senatorin für Finanzen vom 6. Januar 2014 und Übergabe der entsprechenden Druckexemplare die Genehmigung der Haushaltssatzungen 2014 und 2015 der Stadtgemeinde Bremerhaven beantragt. Die Satzungsentwürfe sind am 19. Dezember 2013 von der Stadtverordnetenversammlung Bremerhavens beraten und beschlossen worden (vgl. Anlage 1 und 2).

Nach § 118 Abs. 4 Nr. 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) bedürfen die Haushaltssatzungen der Stadt Bremerhaven hinsichtlich folgender Punkte der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:

- Gesamtbeträge der Verpflichtungsermächtigungen
- Gesamtbeträge der Kredite
- Höchstbeträge der Kassenverstärkungskredite
- Höhe der Steuersätze (Hebesätze)

Ebenfalls zu genehmigen sind u. a. „Rechtsgeschäfte, die der Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichkommen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt“ (§ 118 Abs. 4 Nr. 3 LHO).

Die Genehmigungen der Aufsichtsbehörde sind gemäß § 118 Abs. 4a „unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft“ zu erteilen oder zu versagen und können an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

Mit der nachfolgend vorgesehenen Genehmigung und der Rechtskraft der Haushalte 2014 / 2015 endet in Bremerhaven die haushaltslose Zeit, in deren Verlauf nur Ausgaben im Sinne von Artikel 132 a der Landesverfassung beschlossen und getätigt werden dürfen.

B. Lösung

1. Aufstellung und Übersicht der Haushalte 2014 / 2015

Im Aufstellungsverfahren der Bremerhavener Haushalte 2014 / 2015 war es erforderlich, die Einhaltung des unter Konsolidierungsgesichtspunkten maximal zulässigen strukturellen Defizits der Stadt durch Beschlüsse zur Auflösung globaler Minderausgaben sicherzustellen, deren Höhe als Ergebnis der vorhergehenden Erstellung des Finanzrahmens Anfang Dezember 2013 rd. 17,2 Mio. € (2014) bzw. 21,0 Mio. € (2015) betrug. In ihrer Sitzung am 19. Dezember 2013 beschloss die Stadtverordnetenversammlung Bremerhavens dementsprechend Korrekturen der Haushaltsentwürfe, die brutto zu Haushaltsverbesserungen um 20,0 Mio. € (2014) und 23,8 Mio. € (2015) führten. Zu den betragsmäßig wesentlichen Entlastungseffekten zählen dabei

- die Erhöhung des Gewerbesteuer-Hebesatzes um 40 Punkte auf 435 Punkte ab 01. Januar 2014 (4,0 Mio. € p. a.),

- zusätzliche Einnahmeerwartungen aus Gewinnausschüttungen Bremerhavener Gesellschaften (1,7 Mio. € p. a.),

- neu veranschlagte Erstattungen von Personalausgaben durch die VBL (Umstellung Betriebsrentenmodell; 1,6 Mio. € (2014) bzw. 0,9 Mio. € (2015)),

- eine durch höhere Auslastungen und angehobene Parktarife ermöglichte Verminderung der Verlustabdeckung für die Gesellschaft „Stäpark“ (1,0 Mio. € p. a.),

- die insbesondere mit Kürzungen des Gebäudesanierungsprogramms der Stadt Bremerhaven zu erreichende Reduzierung von Sach- und Investitionskostenzuschüssen an den Wirtschaftsbetrieb „Seestadt Immobilien“ (5,1 Mio. € (2014) bzw. 8,5 Mio. € (2015)) sowie

- eine globale Kürzung der konsumtiven Ausgaben um 5 % nach Verpflichtungsgraden (2,0 Mio. € p. a.).

Die sich nach dem Beschlussstand der Stadtverordnetenversammlung ergebenden Anschlagwerte der Haushalte 2014 / 2015 der Stadt Bremerhaven sind in der nachfolgenden **Tabelle 1** zusammengefasst und den Ist-Ergebnissen der Vorjahre gegenüber gestellt.

Zu beachten ist dabei, dass die Anteile Bremerhavens an den Konsolidierungshilfen des Bundes, die über eine Verringerung der Neuverschuldung Beiträge zur Zinsentlastung leisten sollen und nicht der Finanzierung der Haushalte dienen, in den Berechnungen – abweichend von der haushaltstechnisch notwendigen Ausweisung in den beschlossenen Haushalten – nicht den bereinigten Einnahmen zugerechnet wurden.

Tab. 1: Haushalt der Stadt Bremerhaven

in Mio. €

	Ist			vorl. Ist	Anschlag		Veränderung (in %)		
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2012/13	2013/14	2014/15
Steuerabhängige Einnahmen und KFA	**187,0**	**206,8**	**213,6**	**219,3**	**239,3**	**249,8**	2,6	9,1	4,4
- Steuereinnahmen	85,1	95,8	99,1	99,5	109,4	113,2	0,4	10,0	3,4
- Schlüsselzuweisungen	66,8	76,0	79,4	83,7	87,3	90,7	5,4	4,3	4,0
- Ergänzungszuweisungen	35,1	35,1	35,1	36,1	36,1	36,1	2,8	0,0	0,0
- Strukturhilfen	0,0	0,0	0,0	0,0	6,5	9,7			49,2
Sonstige konsumtive Einnahmen 1)	**239,2**	**255,5**	**260,3**	**272,2**	**274,0**	**278,1**	4,6	0,7	1,5
- Verwaltungseinnahmen	18,8	20,3	22,1	25,4	23,1	22,5	15,0	-9,1	-2,6
- Einnahmen aus wirtschaftl. Tätigkeit	12,6	15,3	12,6	13,2	15,2	15,6	4,7	15,2	2,2
- Personalkostenerstattungen Polizei	33,8	34,5	34,3	35,1	35,1	35,4	2,4	0,0	0,8
- Personalkostenerstattungen Lehrkräfte	92,3	93,8	93,0	97,1	100,1	103,1	4,3	3,1	3,0
- Erstattungen Sozialleistungen Sozialamt	44,8	47,4	51,4	57,0	59,8	60,6	11,0	4,9	1,3
- Erstattungen Kosten der Unterkunft	9,3	14,8	14,7	14,2	13,8	14,1	-3,8	-2,6	1,9
- Sonstige konsumtive Einnahmen vom Land	11,3	12,5	13,3	12,1	12,3	12,4	-8,4	1,2	1,2
- Übrige Einnahmen	16,2	17,1	18,9	18,1	14,5	14,4	-4,4	-19,7	-0,6
Investive Einnahmen	**31,0**	**18,3**	**25,2**	**19,5**	**12,4**	**11,6**	-22,4	-36,4	-6,4
- Veräußerung von Vermögen / Beteiligungen	0,0	0,0	0,0	0,2	0,0	0,0		-98,1	
- Investive Einnahmen vom Land	30,1	17,1	22,5	18,0	11,6	11,2	-19,7	-35,5	-4,2
- Übrige Einnahmen	0,8	1,2	2,7	1,3	0,8	0,5	-52,8	-38,2	-40,0
Bereinigte Einnahmen 1)	**457,2**	**480,7**	**499,1**	**511,0**	**525,7**	**539,5**	2,4	2,9	2,6
- Einnahmen vom Land	**323,6**	**331,0**	**343,6**	**353,3**	**362,6**	**373,3**	2,8	2,6	2,9
- Nettoeinnahmen	**133,6**	**149,7**	**155,5**	**157,7**	**163,1**	**166,2**	1,5	3,4	1,9
Personalausgaben	**231,6**	**236,0**	**241,5**	**248,6**	**258,1**	**263,0**	3,0	3,8	1,9
- Polizei	33,9	34,1	34,6	35,3	35,1	35,4	2,2	-0,6	0,8
- Lehrkräfte	95,1	96,9	99,1	100,4	104,4	107,3	1,3	4,0	2,8
- Übrige Verwaltung	102,7	105,0	107,8	113,0	118,6	120,3	4,8	5,0	1,5
Zinsausgaben	**48,6**	**54,8**	**54,0**	**54,3**	**57,4**	**57,6**	0,6	5,7	0,3
Sozialleistungsausgaben	**138,9**	**142,9**	**147,6**	**152,6**	**152,9**	**155,5**	3,4	0,2	1,7
Sonstige konsumtive Ausgaben	**99,8**	**97,2**	**99,0**	**98,9**	**99,2**	**95,4**	-0,1	0,3	-3,9
- Sächliche Verwaltungsausgaben	32,2	29,7	32,3	32,8	29,6	29,6	1,6	-9,6	0,0
- Zusch. f. lfd. Zw. an öffentl. Unternehmen	45,6	42,7	39,4	34,8	40,2	36,5	-11,5	15,4	-9,1
- Zusch. f. lfd. Zw. an soz. o. ä. Einrichtungen	13,0	13,4	14,6	16,8	17,6	17,6	15,4	4,9	-0,4
- Übrige Ausgaben	9,0	11,4	12,8	14,5	11,8	11,7	13,2	-18,7	-0,8
Investitionsausgaben 2)	**78,7**	**54,8**	**60,7**	**68,9**	**54,2**	**50,4**	13,5	-21,3	-7,1
- Tilgungsausgaben an Sondervermögen		11,4	12,7	18,5	15,2	15,4	46,0	-18,0	1,1
- Übrige Ausgaben		43,4	48,0	50,4	39,0	35,0	4,9	-22,5	-10,3
Bereinigte Ausgaben	**597,6**	**585,8**	**602,6**	**623,3**	**621,8**	**621,8**	3,4	-0,2	0,0
- aus Einnahmen vom Land	**323,6**	**331,0**	**343,6**	**353,3**	**362,6**	**373,3**	2,8	2,6	2,9
- Nettoausgaben	**274,1**	**254,7**	**259,0**	**270,0**	**259,2**	**248,6**	4,3	-4,0	-4,1
Primärausgaben	**555,3**	**531,0**	**548,7**	**569,0**	**564,4**	**564,2**	3,7	-0,8	0,0
Finanzierungssaldo	**-140,5**	**-105,1**	**-103,6**	**-112,3**	**-96,1**	**-82,3**	8,5	-14,4	-14,3
Primärsaldo	**-91,9**	**-50,3**	**-49,6**	**-58,2**	**-38,7**	**-24,8**	17,3	-33,6	-36,0
Konsolidierungshilfen		**20,7**	**31,1**	**31,1**	**31,1**	**31,1**			
Kredite am Kreditmarkt (brutto)	**166,0**	**123,4**	**114,0**	**117,3**	**105,3**	**97,2**	2,9	-10,2	-7,7
Kredite am Kreditmarkt (netto)	**139,4**	**92,9**	**82,4**	**81,9**	**65,0**	**51,2**	-0,6	-20,6	-21,1
Schuldenstand (Jahresende)	**1.201,2**	**1.279,8**	**1.353,5**	**1.374,6**	**1.439,6**	**1.490,9**	1,6	4,7	3,6
- Kernhaushalt	**1.008,6**	**1.119,1**	**1.205,9**	**1.246,9**			3,4		
- Sondervermögen 3)	**192,6**	**160,8**	**147,6**	**127,7**			-13,4		
Verpflichtungsermächtigungen	**8,7**	**1,0**	**11,3**	**2,0**	**2,0**	**2,0**	-82,3	0,0	0,0
Bürgschaften	**80,0**	**0,0**	**40,0**	**40,0**	**40,0**	**40,0**	0,0	0,0	0,0
Stellen (Anzahl)	**3.851**	**3.897**	**3.939**	**3.985**	**3.944**	**3.944**	1,2	-1,0	0,0

1) Ohne Konsolidierungshilfen 2) 2010: nach Abzug der Nettotilgung der Sondervermögen (6,272 Mio. Euro)
3) BEAN, Seestadt Immobilien, StadtFinanz

Stand: 27. Januar 2014

Im Einzelnen ist unter diesen Voraussetzungen zu den Anschlagwerten im Haushalt der Stadt Bremerhaven festzustellen, dass

- die steuerabhängigen Einnahmen (einschließlich Ergänzungszuweisungen und Strukturhilfen) deutliche Zuwächse von 9,1 % (2014) und 4,4 % (2015) aufweisen, die entscheidend durch die Erhöhung des Gewerbesteuer-Hebesatzes, die positiven Zensus-Effekte des Landes für die Schlüsselzuweisungen, die ab 2014 erstmals gewährten Strukturhilfen und die schwächere Basis der Steuereinnahmen im Jahr 2013 geprägt sind,

- nach dem starken Zuwachs des Jahres 2013 (+ 3,0 %) bei den Personalausgaben auch für 2014 (+ 3,8 %) und 2015 (+ 1,9 %) deutliche Steigerungen vorgesehen sind, die allerdings im Jahr 2014 auch auf Effekte der Tarifeinigung vom März 2012 zurückzuführen ist,

- im Haushaltsjahr 2014 die Zahl der ausgewiesenen Stellen gegenüber 2013 um 41 sinken und im Haushaltsjahr 2015 konstant gehalten werden soll,

- für zusätzliche Stellen im Personalhaushalt sowie für etwaige weitere Tarif- bzw. Besoldungserhöhungen keine Mittel hinterlegt sind,

- die Sozialleistungsausgaben – in Anlehnung an die Zielsetzungen der Haushalte des Landes und der Stadtgemeinde Bremen – lediglich in Höhe der Preissteigerungsrate (+ 1,7 %) steigen, d. h. real konstant gehalten werden sollen, wobei die hohe Ausgangsbasis 2013 (+ 3,4 % gegenüber 2012) hier eine Begrenzung der Ausgabenzuwachsrate auf nur noch 0,2 % in 2014 erfordert,

- die sonstigen konsumtiven Ausgaben im Jahr 2015 um rd. 3,5 % unter dem vorläufigen Ist des Jahres 2013 liegen sollen und

- die nicht für Tilgungszahlungen vorgesehenen Investitionsausgaben in den beiden Aufstellungsjahren um zusammen rd. 30 % zurückgehen, wobei eine Investitionsreserve für zusätzliche investive Bedarfe wegen der notwendigen Auflösung der globalen Minderausgaben nicht berücksichtigt werden konnte.

Die aufgrund der Zensus-Ergebnisse abgesenkten Einwohnerzahlen Bremerhavens führen zu keinen nennenswerten Veränderungen der Haushaltsdaten: Im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs wird bei den Schlüsselzuweisungen die geringere Einwohnerzahl durch eine höhere Gewichtung der Bedarfsindikatoren bis auf einen Betrag in Höhe von rd. 400.000 € kompensiert. Bei bundesweiter Rückkehr zu den bisherigen Fortschreibungswerten würde Bremerhaven seinen Anteil an den Zensus-bedingten Mehreinnahmen des Landes verlieren.

Etwa 69 % der Bremerhavener Einnahmen bestehen aus Zahlungen des Landes, die mit + 2,6 % (2014) und + 2,9 % (2015) hohe, dem Niveau des Jahres 2013 (+ 2,8 %) entsprechende Zuwachsraten aufweisen. Rd. 60 % der bereinigten Ausgaben der Stadt werden aus diesen Landeseinnahmen finanziert. Für die nicht aus Landesmitteln geleisteten Ausgaben sehen die Anschlagwerte Rückgänge um 4,0 % (2014) und 4,1 % (2015) vor.

Das Finanzierungsdefizit im Haushalt der Stadt Bremerhaven, das 2013 sogar wieder eine steigende Tendenz gegenüber dem Vorjahr (+ 9 Mio. €) aufwies, würde mit den beschlossenen Anschlagwerten innerhalb von zwei Jahren um exakt 30 Mio. € auf 82,3 Mio. € im Jahr 2015 sinken. Der Primärsaldo des Haushaltes würde sich gleichzeitig um rd. 33,4 Mio. € verbessern, jedoch auch 2015 weiterhin deutlich negativ (- 24,8 Mio. €) bleiben.

Zu beachten ist, dass Bremerhaven auch in den Haushaltssatzungen 2014 und 2015 erneut festgelegt hat, dass innerhalb der budgetverantwortlichen Fachämter Personalausgaben, investive Ausgaben und konsumtive Ausgaben gegenseitig deckungsfähig sind. Hierdurch ergibt sich ein höherer Freiheitsgrad der Fachämter bei der Verwendung der im Haushalt veranschlagten Ansätze.

Unter den Bedingungen des von Bremen bis 2020 zu gewährleistenden vollständigen Abbaus der Neuverschuldung und der zum Erhalt der Konsolidierungshilfen notwendigen Abbauschritte der Nettokreditaufnahme ist ein entscheidendes Prüfkriterium für die Planung, die Aufstellung und den Vollzug der Haushalte Bremerhavens die Einhaltung der vorgegebenen Maximalwerte des strukturellen Defizits. Gemäß der am 06. Dezember 2011 hierzu geschlossenen innerbremischen Sanierungsvereinbarung betragen die erforderlichen jährlichen Abbauschritte des strukturellen Defizits für Bremerhaven 12,6 Mio. €.

Tabelle 2 zeigt zunächst, dass Bremerhaven die so definierten zulässigen Obergrenzen des strukturellen Defizits seit Beginn des Konsolidierungszeitraumes im Jahr 2010 eingehalten hat und auch die Anschlagwerte der Jahre 2014 und 2015 keine Überschreitung der Maximalwerte ergeben.

Tab. 2: Strukturelle Defizite im Haushalt der Stadt Bremerhaven

in Mio. €

	Ist			vorl. Ist	Anschlag	
	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Finanzierungssaldo Kernhaushalt	**-140,5**	**-105,1**	**-103,6**	**-112,3**	**-96,1**	**-82,3**
Ex ante - Konjunkturbereinigung 1) (Abweichungs- und Konjunkturkomponente)						5,9
Ex post - Konjunkturbereinigung (einschl. Steuerrechtsänderungen)	6,8	-5,8	-1,0	6,2	1,3	
Saldo der finanziellen Transaktionen	1,2	-0,5	-1,3	-1,0	0,1	0,1
Tilgungseinnahmen BKF		11,4	13,2	19,9	15,2	14,9
Bereinigungen	**8,0**	**5,1**	**11,0**	**25,0**	**16,6**	**20,9**
Strukturelles Defizit	**-132,4**	**-100,0**	**-92,6**	**-87,3**	**-79,4**	**-61,5**
Zulässiges strukturelles Defizit	**-132,4**	**-119,2**	**-105,9**	**-92,7**	**-79,4**	**-66,2**
Differenz	**0,0**	**19,2**	**13,3**	**5,3**	**0,0**	**4,7**

1) 2015: nach Steuerschätzung November 2013

Stand: 23. Januar 2014

Zu beachten sind dabei allerdings folgende Aspekte:

- Der Abstand zu den bestehenden Grenzwerten, der im Ist des Jahres 2011 noch über 19 Mio. € betrug, ist im abgelaufenen Haushaltsjahr auf nur noch gut 5 Mio. € geschrumpft.

- Die Aufstellung konsolidierungs-konformer Haushalte 2014 / 2015 ist nur durch erhebliche Anstrengungen zur Auflösung globaler Minderausgaben gelungen (s. o.), die bei der Fortschreibung der Haushalte fortzusetzen bzw. zu verstärken sind.

- Ohne die zwischenzeitlich rechnerisch verbesserten Rahmenbedingungen für das Jahr 2015 (Ergebnisse der Steuerschätzung vom November 2013; vgl. Tabelle 2) sind die Bremerhavener Haushalte 2014 / 2015 so aufgestellt, dass zum zulässigen Maximalwert des Strukturdefizits keine Spielräume mehr bestehen. Der Vollzug der Haushalte erfordert daher eine punktgenaue Steuerung und die vollständige unterjährige Kompensation auftretender Verschlechterungen.

- Die im Hinblick auf die Einhaltung des Konsolidierungskurses problematische Ausgangslage tritt in den Haushaltsjahren ein, in denen Bremerhaven im Rahmen des innerbremischen Finanzausgleichs erstmals Strukturhilfen von 6,5 Mio. € (2014) und 9,7 Mio. € (2015) zur Unterstützung des Defizitabbaus gezahlt werden.

Angesichts dieser Ausgangslage ist es erforderlich, die Perspektiven Bremerhavens zur Einhaltung der Abbauschritte der Neuverschuldung zeitnah und mit dem Ziel der Entwicklung mittelfristig umzusetzender Lösungsansätze zu analysieren. Zur Identifikation der tatsächlichen Problemlagen sind dabei parallele und Vergleichsbetrachtungen mit dem Haushalt der Stadt Bremen vorzusehen (s. u.).

2. Genehmigungsbedürftige Inhalte der Haushaltssatzungen 2014 und 2015

2.1. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (VE)

Die Haushaltssatzungen sehen für die Aufstellungsjahre 2014 und 2015 jeweils neue Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von **2 Mio. €** vor.

Die Gesamthöhe der Verpflichtungsermächtigungen ist nicht zu beanstanden.

2.2. Gesamtbetrag der Kredite

Die Haushaltssatzung sieht folgende Entwicklung der Kreditaufnahme vor (in Mio. €):

	Vorläufiges Ist **2013**	Anschlag **2014**	Anschlag **2015**
Bruttokreditaufnahme	117,3	105,3	97,2
Tilgungen	35,4	40,3	46,0
Nettokreditaufnahme	81,9	65,0	51,2

Die Kreditaufnahmen dürfen nach § 18 Abs. 1 LHO nur bis zur Summe der Ausgaben für Investitionen veranschlagt werden. Nach bundeseinheitlicher Regelung wird hierfür die Nettokreditaufnahme den eigenfinanzierten Investitionen gegenübergestellt. Für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 ergibt sich dabei für die Stadtgemeinde Bremerhaven folgendes Bild (in Mio. €):

	Vorläufiges Ist **2013**	Anschlag **2014**	Anschlag **2015**
Nettokreditaufnahme	81,9	65,0	51,2
Eigenfinanzierte Investitionen	50,8	42,6	39,2
Differenz	31,1	22,4	12,0

Die Kreditaufnahme überschreitet demnach in den Haushaltsjahren 2014 und 2015 mit deutlich abnehmender Tendenz die zulässige Höchstgrenze. Unter Berücksichtigung der anhaltenden Haushaltsnotlage aller bremischen Gebietskörperschaften schlägt die Senatorin für Finanzen gleichwohl vor, zwar die Nichteinhaltung des § 18 Abs. 1 LHO für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 festzustellen, die Haushaltssatzung aber dennoch zu genehmigen.

§ 118 Abs. 4a LHO sieht vor, dass die Aufsichtsbehörde den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite nur insofern genehmigen soll, als die Steigerung der bereinigten Gesamtausgaben dem Zuwachs der bereinigten Gesamteinnahmen entspricht und der Haushaltsplan für das Antragsjahr sowie die Finanzplanung für das Folgejahr für die laufende Rechnung keinen Fehlbetrag ausweisen.

Der Anschlagswert der bereinigten Einnahmen 2014 liegt um 2,9 % über dem vorläufigen Ist-Wert 2013 und damit deutlich über der Veränderungsrate der bereinigten Ausgaben (- 0,2 %).

Für das Haushaltsjahr 2015 ergibt sich gegenüber den Anschlagswerten 2014 keine Steigerung bei den bereinigten Ausgaben. Bei den bereinigten Einnahmen wird mit einer Steigerung von 2,6 % gerechnet. Damit erfüllt Bremerhaven für 2014 und 2015 die Vorgabe des § 118 Abs. 4a LHO.

2.3. Höchstbeträge der Kassenverstärkungskredite

Als Obergrenze der Kassenverstärkungskredite wird für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 ein Festbetrag von 90 Mio. € vorgesehen (§ 4 Abs. 2 der Haushaltssatzungen). Die Kämmerei der Stadt Bremerhaven weist darauf hin, dass der Gestaltungsspielraum ausschließlich als kassenwirtschaftliches Instrument benötigt wird. Hiervon können bis zu 15 Mio. EUR für den Liquiditätsausgleich von Gesellschaften aufgenommen werden, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist.

2.4. Höhe der Steuersätze

Die Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer wurden wie folgt festgesetzt (in v. H.):

	Bremerhaven			Bremen
	2013	**2014**	**2015**	2013
Grundsteuer A	220 v.H.	220 v.H.	220 v.H.	250 v.H.
Grundsteuer B	530 v.H.	530 v.H.	530 v.H.	580 v.H.
Gewerbesteuer	395 v.H.	435 v.H.	435 v.H.	440 v.H.

Die Hebesätze der Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer liegen weiterhin unter den Sätzen der Stadtgemeinde Bremen. Durch die Erhöhung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer um 40 Punkte hat sich Bremerhaven jedoch deutlich den Bremer Hebesätzen angenähert. Durch diese Erhöhung werden zusätzliche Einnahmen von jährlich rd. 4 Mio. € erwartet.

3. Weiteres Verfahren

Der Bremerhavener Haushalt weist für 2014 ein Defizit im Kernhaushalt ohne Konsolidierungshilfen in Höhe von 96,1 Mio. € und für 2015 in Höhe von 82,3 Mio. € aus. Damit schaffen die Eckdaten des Kernhaushalts die Voraussetzungen zur Einhaltung des zulässigen strukturellen Defizits gemäß der Sanierungsvereinbarung zwischen den bremischen Gebietskörperschaften, die wiederum aus den entsprechenden Vorgaben des Bundes abgeleitet wurde.

Gleichwohl zeigen die Schwierigkeiten bei der Anpassung der Haushaltsanschläge an die Anforderungen des Konsolidierungspfades und die in den Jahren 2014 und 2015 praktisch nicht mehr bestehenden Sicherheitsabstände zu den zulässigen Maximalwerten des strukturellen Defizits, dass hinsichtlich des zukünftig zu leistenden Beitrages Bremerhavens zum Abbau der Neuverschuldung des Stadtstaates Bremen insgesamt ein dringlicher Analyse- und Abstimmungsbedarf besteht.

Diese Aufgabe ist von der gemäß Sanierungsvereinbarung eingerichteten gemeinsamen Arbeitsgruppe der drei bremischen Gebietskörperschaften „zur Begleitung und Steuerung des Konsolidierungsprozesses“ wahrzunehmen. Die Arbeitsgruppe soll dabei die Perspektiven beider Städte und des Landes für den zu bewältigenden Konsolidierungspfad prüfen und bewerten sowie Vorschläge zur Begrenzung der strukturellen Defizite (z. B. durch aufgaben-bezogene Senkung des Ausgaberahmens oder Hebung von Synergieeffekten) erarbeiten bzw. prüfen. Zu behandeln sind in diesem Zusammenhang auch

- Vergleichsbetrachtungen beider bremischen Städte (untereinander sowie mit Städten vergleichbarer Größenordnung),
- das Verhältnis beider Kommunen zum Land,
- Möglichkeiten zur Ausschöpfung von Synergieeffekten sowie
- die Zuständigkeiten von zentraler und Fachebene bei Planung, Aufstellung und Vollzug der Haushalte.

Als relevante Materialien des Haushaltsaufstellungs- und –genehmigungsverfahrens sind dieser Vorlage folgende Übersichten beigefügt:

Anlage 1: Haushaltssatzung 2014 (ohne Haushaltsplan und dazugehörige Anlagen)
Anlage 2: Haushaltssatzung 2015 (ohne Haushaltsplan und dazugehörige Anlagen
Anlage 3: Gesamtplan (Haushalts-, Finanzierungsübersicht; Kreditfinanzierungsplan)
Anlage 4: Finanzplan / Investitionsplan 2013 – 2017 (nachrichtlich)

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen/ Genderprüfung

Die zur Genehmigung vorliegenden Haushalte der Jahre 2014 und 2015 stellen die nächsten Schritte auf dem von allen bremischen Gebietskörperschaften zu beschreitenden Konsolidierungspfad dar. Geschlechtsspezifische Aspekte im Sinne des Gender-Mainstreamings konnten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht geprüft werden, da die einzelnen Haushaltsanschläge nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens sind.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei abgestimmt und wurde im Abstimmungsverfahren dem Magistrat der Stadt Bremerhaven zur Kenntnisnahme zugeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Der Bericht ist für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet und wird über das zentrale elektronische Informationsregister der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

G. Beschlüsse

1. Der Senat stellt die Nichteinhaltung der Grenze des § 18 Abs. 1 LHO (Begrenzung der Nettokreditaufnahme auf die Höhe der Nettoinvestitionen) in den Haushaltssatzungen 2014 und 2015 der Stadt Bremerhaven und deren Begründbarkeit durch die anhaltende Haushaltsnotlage der Stadt fest.

2. Der Senat genehmigt nach § 118 Abs. 4 Nr. 1 LHO die Haushaltssatzungen der Stadt Bremerhaven für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 hinsichtlich
   - der Gesamtbeträge der Verpflichtungsermächtigungen,
   - der Gesamtbeträge der Kredite,
   - der Höchstbeträge der Kassenverstärkungskredite sowie
   - der Höhe der Steuersätze (Hebesätze).

3. Der Senat bittet die in der Sanierungsvereinbarung vorgesehene Verwaltungsarbeitsgruppe unter Federführung der Senatorin für Finanzen, bis zur Jahresmitte 2014 die Rahmenbedingungen und Gestaltungsmöglichkeiten aller bremischen Gebietskörperschaften (Land Bremen, Stadt Bremen, Stadt Bremerhaven) für die Einhaltung der bis 2020 zu realisierenden Konsolidierungsschritte der bremischen Haushalte zu analysieren und Vorschläge zum weiteren Verfahren zu erarbeiten.

Anlagen

Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2014

Vom 19. Dezember 2013

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven hat in der Sitzung am 19. Dezember 2013 gemäß § 55 der Verfassung für die Stadt Bremerhaven (Verf-Brhv) vom 13. Oktober 1971 (Brem.GBl. S. 291) in der zurzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Haushaltsvolumen, Gesamtplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird in Einnahme und Ausgabe auf 662.137.530 Euro, die Verpflichtungsermächtigungen werden auf 2.000.000 Euro festgestellt. Der Gesamtplan ist Bestandteil der Haushaltssatzung.

§ 2

Stellenplan

(1) Die im Haushaltsplan (Stellenplan für das Haushaltsjahr 2014 - vgl. Anlage zum Haushaltsplan) ausgewiesenen Stellen für die Beschäftigten der Polizei, an Schulen sowie der übrigen Verwaltung werden auf

1.809,763 Stellen für Beamte[1]
1.747,140 Stellen für Angestellte
387,242 Stellen für Arbeiter
3.944,145 Stellen insgesamt
festgestellt.

Davon sind folgende Stellen im direkten Bezug gänzlich oder teilweise über Drittmittel refinanziert:

Übrige Verwaltung:
121,730 Stellen für Beamte,
63,780 Stellen für Angestellte.

Polizeivollzugsdienst:
467,000 Stellen für Beamte
58,124 Stellen für Angestellte
5,000 Stellen für Arbeiter

Lehrkräfte:
934,000 Stellen für Beamte
224,000 Stellen für Angestellte

[1] Darin sind auch 2 Planstellen für Beamte beim Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide enthalten.

(2) Ferner werden im Anhang D zum Stellenplan 62 Planstellen (Leerstellen für Beamte, z. B. Beurlaubungen, politische Mandate) sowie im Anhang G zum Stellenplan 2,8 Planstellen (Altersteilzeit Beamte - Freistellungsphase -) ausgewiesen.

§ 3

Steuersätze (Hebesätze)

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	Hebesatz 220 v. H.
b) für die übrigen Grundstücke (Grundsteuer B)	Hebesatz 530 v. H.
2. Gewerbesteuer	Hebesatz 435 v. H.

§ 4

Kreditaufnahmen

(1) Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung von Ausgaben aufgenommen werden dürfen, wird auf 105.280.000 Euro festgesetzt. Ab Oktober 2014 dürfen im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von sechs von Hundert des in § 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufgenommen werden. Diese Kreditaufnahmen sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen. Einnahmen aus Kreditaufnahmen dürfen in das folgende Haushaltsjahr umgebucht werden. Desgleichen dürfen am Anfang des folgenden Haushaltsjahres eingehende Einnahmen aus Kreditaufnahmen noch zugunsten des abzuschließenden Haushaltsjahres gebucht oder umgebucht werden.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenverstärkungskredite, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Stadtkasse aufgenommen werden dürfen, wird auf 90.000.000 Euro festgesetzt. Hiervon können bis zu 15.000.000 Euro für den Liquiditätsausgleich von Gesellschaften aufgenommen werden, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist.

(3) Von der Stadtverordnetenversammlung dürfen nach Vorlage durch den Stadtkämmerer bis zu 9.000.000 Euro als Darlehen zur Finanzierung investiver Zwecke des Sondervermögens „Entsorgungsbetriebe Bremerhaven, Eigenbetrieb der Stadt Bremerhaven“ zu Lasten des Eigenbetriebes nach § 26 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung aufgenommen werden.

(4) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Im Rahmen der Kreditfinanzierung können ergänzende Vereinbarungen getroffen werden, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei bestehenden Schulden, neuen Krediten

sowie Anschlussfinanzierungen für im Finanzplanzeitraum fällig werdende Tilgungen dienen (Inanspruchnahme von Derivaten).

(5) Für Umschuldungen dürfen Kredite aufgenommen werden, soweit diese nur der Tilgung von Schulden dienen.

§ 5

Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

(1) Der Gesamtbetrag der Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die übernommen werden und zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, wird auf 40.000.000 Euro festgesetzt.

(2) Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstiger Gewährleistungen in Form von Schuldbeitritten ist nicht zulässig.

(3) Vom 1. Januar 2015 bis zum Inkrafttreten des Haushalts 2015 können Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen bis zur Hälfte der in Absatz 1 für das Haushaltsjahr 2014 festgesetzten Höchstbeträge übernommen werden.

(4) Der Magistrat darf die Ermächtigung nach Absatz 1 und 3 auf eine Gesellschaft übertragen und somit dieser gestatten, Bürgschaften im eigenen Namen für Rechnung der Stadt zu übernehmen. Die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 18 Absatz 2 Nummer 13 VerfBrhv bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Abweichungen von der Landeshaushaltsordnung und von der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung

Zum Zwecke der Zuschussbudgetierung wird von folgenden Regelungen nach der Landeshaushaltsordnung und von der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung abgewichen:

1. § 17 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung (Kenntlichmachung zweckgebundener Einnahmen),

2. § 20 in Verbindung mit § 46 der Landeshaushaltsordnung (Deckungsfähigkeiten),

3. § 22 Absatz 2 in Verbindung mit § 36 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung (Sperrung von Ausgaben für Baumaßnahmen),

4. § 37 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit § 1 Nummer 2 des Ortsgesetzes zur Ausführung der Landeshaushaltsordnung und der Verfassung für die Stadt Bremerhaven und § 46 Absatz 4 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung (Nachbewilligungen durch den Finanz- und Wirtschaftsausschuss),

5. § 38 Absatz 2 und 3 der Landeshaushaltsordnung (Veranschlagung anderer Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsvollzug sowie Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen).

§ 7

Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung

(1) Die Fachausschüsse werden für ihren Ausschussbereich ermächtigt,

1. Nachbewilligungen im laufenden Haushaltsjahr im Falle des § 12 Absatz 2 Ziffer 1 der Haushaltssatzung im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten zu beschließen, ohne dass es eines weiteren Beschlusses des Finanz- und Wirtschaftsausschusses bedarf,

2. Ausgabenansätze zu sperren und freizugeben,

3. gesperrte Verpflichtungsermächtigungen freizugeben,

4. anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen,

(2) Den Ausschussbereichsvorsitzenden wird die Möglichkeit eingeräumt, Nachbewilligungen im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten wie folgt selbst vornehmen zu dürfen:

1. Ausschussbereich (AB) 1 Allgemeine Verwaltung
   konsumtiv 50.000 €, investiv 150.000 €

2. AB 2 Finanzen, Wirtschaft, Rechtsangelegenheiten
   konsumtiv 250.000 €, investiv 250.000 €

3. AB 3 Gesundheit
   konsumtiv 50.000 €, investiv 50.000 €

4. AB 4 Schule und Kultur
   konsumtiv 250.000 €, investiv 150.000 €

5. AB 5 Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung
   konsumtiv 75.000 €, investiv 25.000 €

6. AB 6 Bau und Umwelt
   konsumtiv 50.000 €, investiv 150.000 €

7. AB 7 Öffentliche Sicherheit
   konsumtiv100.000 €, investiv 100.000 €

8. AB 8 Jugend, Familie und Frauen
   konsumtiv 50.000 €, investiv 50.000 €

9. AB 9 Stadtverordnetenversammlung, Rechnungsprüfung und Bürgerbeteiligung
   konsumtiv 5.000 €, investiv 5.000 €

10. AB 10 Sport und Freizeit
   konsumtiv 30.000 €, investiv 50.000 €

(3) Der Fachausschuss ist über die vorgenommenen Nachbewilligungen nach Absatz 2 in Kenntnis zu setzen.

(4) Die budgetverantwortlichen Fachämter sind verpflichtet, der Stadtkämmerei die Nachbewilligungen mit Deckung unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit entsprechende Sollveränderungen vorgenommen werden können. Dies gilt auch für die Freigabe und Verlagerung von Verpflichtungsermächtigungen.

§ 8

Finanz- und Wirtschaftsausschuss

(1) Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss wird ermächtigt, ausschussübergreifend und für den Ausschussbereich 0

1. Nachbewilligungen im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen,

2. Verpflichtungsermächtigungen ausschussübergreifend zu verlagern und in diesem Zusammenhang freizugeben,

3. anstelle von Verpflichtungsermächtigungen Vorgriffe zu bewilligen,

4. Haushaltsvermerke zu beschließen, zu ändern und aufzuheben,

5. über die „Rücklagenrichtlinie“ nach vorheriger Befassung des Magistrats zu beschließen,

6. den Umfang der im § 6 der Haushaltssatzung festgelegten Ausnahmeregelungen sowie den damit verbundenen Festlegungen in den nachfolgenden Paragrafen gegebenenfalls zu begrenzen bzw. aufzuheben,

7. Ausschussbereiche in Höhe vorjähriger Haushaltsüberschreitungen mit einer Sperre von Ausgabeansätzen (keine Sperren nach § 41 Landeshaushaltsordnung) zu belegen.

(2) Der Stadtkämmerer (bei Abwesenheit sein Vertreter) ist als Vorsitzender für den Finanzteil des Finanz- und Wirtschaftsausschusses ermächtigt, ausschussbereichsübergreifende Nachbewilligungen in Angelegenheiten der zentralen Finanzwirtschaft im laufenden Haushaltsjahr im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten bis zu 50.000 Euro selbst vorzunehmen (Globalermächtigung für Nachbewilligungen).

(3) Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss und die entsprechenden Fachausschüsse sind über die vorgenommenen Nachbewilligungen nach Absatz 2 in Kenntnis zu setzen.

(4) Sofern der Finanz- und Wirtschaftsausschuss selbst als Fachausschuss für den Ausschussbereich 2 tätig wird, gilt § 7 der Haushaltssatzung sinngemäß.

§ 9

Personal- und Organisationsausschuss, Personalbewirtschaftung

(1) Der Personal- und Organisationsausschuss wird ermächtigt,

1. die erforderlichen Stellenplanänderungen aus

   a) den bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Personalrechts, die für die Stadt Bremerhaven verbindlich sind,

   b) etwaigen Änderungen des bremischen Besoldungs- und Laufbahnrechts,

   c) Änderungen des Tarifrechts,

   d) dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft (Bremisches Abgeordnetengesetz) vom 16. Oktober 1978 und dem Bremischen Wahlgesetz vom 23. Mai 1990 in der jeweils gültigen Fassung,

   e) dem Bremischen Personalvertretungsgesetz vom 5. März 1974 in der gültigen Fassung,

   vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass ein unabweisbarer Bedarf ein Hinausschieben bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsplanes ausschließt. Die Ermächtigungen nach Buchstabe a) und Buchstabe b) beziehen sich nur auf Stellenhebungen, die Ermächtigung nach Buchstabe c) auf Stellenhebungen und auf Änderungen aufgrund der Überleitung in die neuen Tarifverträge des öffentlichen Dienstes, die Ermächtigung nach Buchstabe d) und Buchstabe e) nur auf Stellenneuschaffungen;

2. in Fällen eines unabweisbaren und nicht aufschiebbaren Bedarfs im Rahmen der verfügbaren Mittel Beamtenplanstellen und überplanmäßige Stellen für Beschäftigte zu schaffen oder kw-Vermerke zu streichen bzw. ihr Wirksamwerden hinauszuschieben sowie Stellenhebungen bzw. Streichungen von ku-Vermerken zu beschließen,

3. Beschäftigtenstellen in Beamtenplanstellen umzuwandeln, wenn dies nicht mit einer höheren Bewertung verbunden ist.

(2) Neue fakultative Aufgaben mit personellen Auswirkungen, deren Finanzierung sichergestellt ist und die nicht durch den Stellenplan abgedeckt sind, bedürfen einer Genehmigung durch den Magistrat nach vorheriger Beschlussfassung im jeweiligen Fachausschuss und im Personal- und Organisationsausschuss. Dies gilt auch, wenn die Aufgaben über Drittmittelstellen wahrgenommen werden.

(3) Soweit Aufgaben nicht mehr oder nur noch eingeschränkt wahrgenommen werden, wird das insoweit freigestellte Personal in den Personalüberhang überführt („internes Arbeitsamt“). Die entsprechenden Personalkostenbudgets verbleiben grundsätzlich in den Fachkapiteln. Die entsprechenden Stellen, Stellenanteile bzw. Budgets sind zum nächsten Stellen- bzw. Haushaltsplan zu streichen.

(4) Bei der Wiederbesetzung freiwerdender Stellen sind vorrangig die Mitarbeiter/-innen aus dem Personalüberhang zu berücksichtigen, soweit nicht gesetzliche oder tarifliche Bestimmungen entgegenstehen. Werden Aufgaben einer unbesetzten Stelle von Personal aus dem Überhang wahrgenommen oder wird Personal aus dem Überhang aufgrund einer Anforderung zur Verfügung gestellt, hat das Fachamt die Personalkosten zugunsten des Kapitels 6990 zu tragen.

(5) Die Wirtschaftsbetriebe und die Eigenbetriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung sind gemäß Ziffer 8 der Richtlinien für Betriebe nach § 26 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung der Stadt Bremerhaven bzw. § 12 Absatz 2 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden verpflichtet, zur Besetzung freier Stellen zunächst auf das Überhangpersonal des Magistrats zurückzugreifen, sofern nicht gesetzliche oder tarifliche Bestimmungen entgegenstehen. Die städtischen Gesellschaften sind aufgefordert, ebenfalls im vorstehenden Sinne zu verfahren.

(6) Ausgenommen von möglichen Personalbewirtschaftungsmaßnahmen sind die Ausbildungs- und Berufspraktikantenverhältnisse sowie Arbeitsplätze, die für die Beschäftigung von Schwerbehinderten besonders eingerichtet wurden.

(7) Sofern der Personal- und Organisationsausschuss selbst als Fachausschuss tätig wird, gilt § 7 sinngemäß.

§ 10

Magistrat

(1) Der Magistrat wird ermächtigt,

1. im Falle eines unvorhersehbaren, unabweisbaren und unaufschiebbaren Bedarfs seine Einwilligung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 37 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung zu geben, wenn

    a) die Ausgaben innerhalb des Ausschussbereichs finanziert werden können, die Entscheidung des zuständigen Fachausschusses aber unter dem Aspekt des sofortigen Handlungsbedarfs nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden kann,

    b) die Ausgaben nicht innerhalb des Ausschussbereichs finanziert werden können und die Entscheidungen des zuständigen Fachausschusses und des Finanz- und Wirtschaftsausschusses unter dem Aspekt des sofortigen Handlungsbedarfs nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden können;

2. zur Absicherung von Haushaltsrisiken Ausgabebeschränkungen zu beschließen. Dies kann durch globale haushaltswirtschaftliche Sperren für die Ausschussbereiche, zeitliche Einschränkung von Liquiditätsabflüssen und andere haushaltsbewirtschaftende Maßnahmen gemäß § 41 der Landeshaushaltsordnung geschehen;

3. über die (Teil-)Freigabe von Sperren nach Ziffer 2 zu beschließen.

(2) Der Magistrat entscheidet

1. im Falle des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe a) auf - gegebenenfalls gemeinsame - Vorlage des/der Dezernenten. Der zuständige Fachausschuss ist hierüber in Kenntnis zu setzen;

2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe b) und der Nummern 2 und (bis) 3 auf Vorlage des Stadtkämmerers. Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss und der zuständige Fachausschuss sind hierüber in Kenntnis zu setzen.

§ 11

Zuwendungen (Besserstellungsverbot)

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen nach § 23 der Landeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Beschäftigte des Magistrats der Stadt Bremerhaven; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Beschäftigte des Magistrats jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt für Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Der Magistrat kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

§ 12

Budgetierungsgrundsätze, Deckungsfähigkeiten

(1) Die Einnahmen und Ausgaben sind von dem jeweiligen budgetverantwortlichen Fachamt so zu bewirtschaften, dass der im Haushaltsplan ausgewiesene Zuschuss bzw. Überschuss unter Berücksichtigung von Sollveränderungen und etwaiger Sperren (Budgetsaldo) nicht über- bzw. unterschritten wird. Hierzu sind Personalausgaben, konsumtive Ausgaben und investive Ausgaben innerhalb eines Fachamtes gegenseitig deckungsfähig, sofern nicht durch Haushaltssatzung oder Haushaltsvermerk etwas anderes geregelt ist. Mindereinnahmen sind durch Minderausgaben auszugleichen und Mehreinnahmen berechtigen zu Mehrausgaben. Rücklagenentnahmen sind erst durchzuführen, nachdem alle vorgenannten Maßnahmen ausgeschöpft worden sind.

(2) Für Nachbewilligungen gelten folgende Regelungen:

1. Nachbewilligungen dürfen unter Beachtung der §§ 7, 8 und 10 der Haushaltssatzung auf der Dezernatsebene innerhalb des Ausschussbereichs und auf der Ausschussbereichsebene vorgenommen werden.

2. Bei einem unabweisbaren Mittelbedarf, der innerhalb des Ausschussbereichs nicht finanziert werden kann, ist spätestens nach Ende des dritten Quartals eines jeden Jahres ein Nachbewilligungsantrag ohne Deckungsvorschlag nach vorheriger Beschlussfassung im Fachausschuss über die Stadtkämmerei an den Finanz- und Wirtschaftsausschuss zu richten. Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss entscheidet, ob und wie der voraussichtliche Mittelbedarf finanziert werden soll. Diese Regelung gilt ebenfalls für Verpflichtungsermächtigungen.

3. Ausschussübergreifende Nachbewilligungen dürfen von den Fachausschüssen ohne Beteiligung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vorgenommen werden, wenn der die Deckung anbietende Fachausschuss zugestimmt hat. Die Fachausschussbeschlüsse können durch Entscheidungen der Ausschussbereichsvorsitzenden ersetzt werden, sofern die Höhe der Nachbewilligung und der Deckung im Rahmen der erteilten Globalermächtigung für Nachbewilligungen liegt.

4. Absatz 1 Satz 4 gilt auch für Nachbewilligungen.

(3) Das antragstellende Fachamt ist verpflichtet, der Stadtkämmerei die Nachbewilligungen mit Deckung unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit entsprechende Sollveränderungen vorgenommen werden können. Dies gilt auch für die Freigabe und Verlagerung von Verpflichtungsermächtigungen.

§ 13

Sonstige Bewirtschaftungsgrundsätze

(1) Ausgaben, denen ganz oder teilweise zweckgebundene Einnahmen zugrundeliegen, dürfen ohne gesonderten Haushaltsvermerk nur im Rahmen der Zweckbindung geleistet werden.

(2) Das Kapitel 6990 darf nicht zur Einhaltung von Zuschüssen bzw. Überschüssen anderer Kapitel herangezogen werden. Der Ausgleich eines etwaigen Fehlbetrages am Ende des Haushaltsjahres darf nicht zu Lasten der übrigen Budgets und Rücklagenbestände des Ausschussbereiches 1 sowie der zweckgebundenen Rücklagenbestände des Kapitels 6990 erfolgen. Des Weiteren dürfen die Kapitel 6026 „Gesamtpersonalrat“, 6027 „Einzelpersonalräte“ und 6028 „Frauenbeauftragte“ nicht zur Einhaltung von Zuschüssen bzw. Überschüssen anderer Kapitel des Ausschussbereiches 1 in Anspruch genommen werden.

(3) Das Personalamt teilt nach vorheriger Beteiligung des jeweiligen Fachamtes der Stadtkämmerei zu verlagernde Ansätze schriftlich mit, wenn

1. von den Fachämtern im Haushaltsvollzug Planstellen für Beamte, Stellen für Tarifbeschäftigte aufgrund noch zu erbringender Sparquoten zur Einsparung (u. a. auch zur Erfüllung von kw-Vermerken) bzw. zur Umwandlung (bei ku-Vermerken) angeboten werden,

2. ein überplanmäßig anerkannter Stellenbedarf, der im Budget des Fachamtes enthalten ist, wegfällt,

3. diese zum Ausgleich der dezentralen globalen Personalminderausgaben dienen,

4. die Höhe der Sonderzuwendung der Beamten verändert wird,

5. Stellen über einen Zeitraum von 2 Monaten unbesetzt sind. Die Inanspruchnahme für Personal- und Sachkosten zu Vertretungszwecken bleibt unberührt. Ab Wiederbesetzung der Stelle erfolgt die Rückverlagerung des Budgets im erforderlichen Umfang. Ausgenommen sind die der hundertprozentigen Kostenerstattung des Landes unterliegenden Bereiche sowie die Eigen- und Wirtschaftsbetriebe.

Die Nummern (Ziffern) 1 bis 5 können durch Beschluss des Finanz- und Wirtschaftsausschusses nach vorheriger Zustimmung des Magistrats sowie des Personal- und Organisationsausschusses um weitere Fälle ergänzt werden.

(4) Personalkostenbudgets für neugeschaffene Stellen/Stellenanteile werden ab der Besetzung der Stelle/des Stellenanteils in das Fachkapitel verlagert.

(5) Die Stadtkämmerei wird ermächtigt,

1. ohne Beschluss eines Fachausschusses und des Finanz- und Wirtschaftsausschusses auf Zuschrift des Personalamtes Mittelverlagerungen zwischen Personalausgaben vorzunehmen, die sich aufgrund von Vereinbarungen zwischen dem Personalamt und den betroffenen Ämtern aus der Personalbewirtschaftung heraus ergeben,

2. bei organisatorischen Änderungen ohne Beschluss eines Fachausschusses und des Finanz- und Wirtschaftsausschusses entsprechende Mittelverlagerungen vorzunehmen,

3. Haushaltsvermerke, nach denen nicht verbrauchte zweckgebundene Mittel am Ende des Haushaltsjahres der Drittmittelrücklage zugeführt werden dürfen, und Vorschusskonten grundsätzlich ohne Beschluss des Finanz- und Wirtschaftsausschusses einzurichten,

4. Sollveränderungen zu Controllingzwecken vorzunehmen.

(6) Vor der Beantragung von Drittmitteln für städtische Vorhaben muss im Hinblick auf gegebenenfalls erforderliche Komplementärmittel oder Folgekosten der zuständige Fachausschuss zustimmen.

(7) Neue Vorhaben, die jährliche Folgekosten von mehr als 50.000 Euro auslösen, dürfen nur begonnen werden, wenn der zuständige Fachausschuss zugestimmt hat und die Finanzierung der Folgekosten gesichert ist. Sofern Maßnahmen Folgekosten mit ausschussübergreifender Wirkung auslösen, sind hierfür die notwendigen Beschlüsse der beteiligten Fachausschüsse einzuholen. Das antragstellende Fachamt ist verpflichtet, der Stadtkämmerei die entsprechenden Ausschussbeschlüsse und Berechnungen über Art, Höhe und Absicherung der Folgekosten für Controllingzwecke unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 14

Rücklagen

Die Bildung von und die Entnahme aus Rücklagen ist in der „Rücklagenrichtlinie“ geregelt.

§ 15

Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Bremerhaven, den 19. Dezember 2013

M a g i s t r a t
der Stadt Bremerhaven

G r a n t z
Oberbürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2015

Vom 19. Dezember 2013

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven hat in der Sitzung am 19. Dezember 2013 gemäß § 55 der Verfassung für die Stadt Bremerhaven (Verf-Brhv) vom 13. Oktober 1971 (Brem.GBl. S. 291) in der zurzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Haushaltsvolumen, Gesamtplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird in Einnahme und Ausgabe auf 667.748.850 Euro, die Verpflichtungsermächtigungen werden auf 2.000.000 Euro festgestellt. Der Gesamtplan ist Bestandteil der Haushaltssatzung.

§ 2

Stellenplan

(1) Die im Haushaltsplan (Stellenplan für das Haushaltsjahr 2015 - vgl. Anlage zum Haushaltsplan) ausgewiesenen Stellen für die Beschäftigten der Polizei, an Schulen sowie der übrigen Verwaltung werden auf

1.809,763 Stellen für Beamte[1]
1.747,140 Stellen für Angestellte
387,242 Stellen für Arbeiter
3.944,145 Stellen insgesamt
festgestellt.

Davon sind folgende Stellen im direkten Bezug gänzlich oder teilweise über Drittmittel refinanziert:

Übrige Verwaltung:
121,730 Stellen für Beamte,
63,780 Stellen für Angestellte.

Polizeivollzugsdienst:
467,000 Stellen für Beamte
58,124 Stellen für Angestellte
5,000 Stellen für Arbeiter

Lehrkräfte:
934,000 Stellen für Beamte
224,000 Stellen für Angestellte

[1] Darin sind auch 2 Planstellen für Beamte beim Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide enthalten.

(2) Ferner werden im Anhang D zum Stellenplan 62 Planstellen (Leerstellen für Beamte, z. B. Beurlaubungen, politische Mandate) sowie im Anhang G zum Stellenplan 2,8 Planstellen (Altersteilzeit Beamte - Freistellungsphase -) ausgewiesen.

§ 3

Steuersätze (Hebesätze)

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	Hebesatz 220 v. H.
b) für die übrigen Grundstücke (Grundsteuer B)	Hebesatz 530 v. H.
2. Gewerbesteuer	Hebesatz 435 v. H.

§ 4

Kreditaufnahmen

(1) Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung von Ausgaben aufgenommen werden dürfen, wird auf 97.180.000 Euro festgesetzt. Ab Oktober 2015 dürfen im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von sechs von Hundert des in § 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufgenommen werden. Diese Kreditaufnahmen sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen. Einnahmen aus Kreditaufnahmen dürfen in das folgende Haushaltsjahr umgebucht werden. Desgleichen dürfen am Anfang des folgenden Haushaltsjahres eingehende Einnahmen aus Kreditaufnahmen noch zugunsten des abzuschließenden Haushaltsjahres gebucht oder umgebucht werden.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenverstärkungskredite, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Stadtkasse aufgenommen werden dürfen, wird auf 90.000.000 Euro festgesetzt. Hiervon können bis zu 15.000.000 Euro für den Liquiditätsausgleich von Gesellschaften aufgenommen werden, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist.

(3) Von der Stadtverordnetenversammlung dürfen nach Vorlage durch den Stadtkämmerer bis zu 9.000.000 Euro als Darlehen zur Finanzierung investiver Zwecke des Sondervermögens „Entsorgungsbetriebe Bremerhaven, Eigenbetrieb der Stadt Bremerhaven“ zu Lasten des Eigenbetriebes nach § 26 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung aufgenommen werden.

(4) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Im Rahmen der Kreditfinanzierung können ergänzende Vereinbarungen getroffen werden, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei bestehenden Schulden, neuen Krediten

sowie Anschlussfinanzierungen für im Finanzplanzeitraum fällig werdende Tilgungen dienen (Inanspruchnahme von Derivaten).

(5) Für Umschuldungen dürfen Kredite aufgenommen werden, soweit diese nur der Tilgung von Schulden dienen.

§ 5

Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

(1) Der Gesamtbetrag der Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die übernommen werden und zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, wird auf 40.000.000 Euro festgesetzt.

(2) Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstiger Gewährleistungen in Form von Schuldbeitritten ist nicht zulässig.

(3) Vom 1. Januar 2016 bis zum Inkrafttreten des Haushalts 2016 können Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen bis zur Hälfte der in Absatz 1 für das Haushaltsjahr 2015 festgesetzten Höchstbeträge übernommen werden.

(4) Der Magistrat darf die Ermächtigung nach Absatz 1 und 3 auf eine Gesellschaft übertragen und somit dieser gestatten, Bürgschaften im eigenen Namen für Rechnung der Stadt zu übernehmen. Die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 18 Absatz 2 Nummer 13 VerfBrhv bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Abweichungen von der Landeshaushaltsordnung und von der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung

Zum Zwecke der Zuschussbudgetierung wird von folgenden Regelungen nach der Landeshaushaltsordnung und von der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung abgewichen:

1. § 17 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung (Kenntlichmachung zweckgebundener Einnahmen),

2. § 20 in Verbindung mit § 46 der Landeshaushaltsordnung (Deckungsfähigkeiten),

3. § 22 Absatz 2 in Verbindung mit § 36 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung (Sperrung von Ausgaben für Baumaßnahmen),

4. § 37 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit § 1 Nummer 2 des Ortsgesetzes zur Ausführung der Landeshaushaltsordnung und der Verfassung für die Stadt Bremerhaven und § 46 Absatz 4 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung (Nachbewilligungen durch den Finanz- und Wirtschaftsausschuss),

5. § 38 Absatz 2 und 3 der Landeshaushaltsordnung (Veranschlagung anderer Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsvollzug sowie Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen).

§ 7

Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung

(1) Die Fachausschüsse werden für ihren Ausschussbereich ermächtigt,

1. Nachbewilligungen im laufenden Haushaltsjahr im Falle des § 12 Absatz 2 Ziffer 1 der Haushaltssatzung im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten zu beschließen, ohne dass es eines weiteren Beschlusses des Finanz- und Wirtschaftsausschusses bedarf,

2. Ausgabenansätze zu sperren und freizugeben,

3. gesperrte Verpflichtungsermächtigungen freizugeben,

4. anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen,

(2) Den Ausschussbereichsvorsitzenden wird die Möglichkeit eingeräumt, Nachbewilligungen im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten wie folgt selbst vornehmen zu dürfen:

1. Ausschussbereich (AB) 1 Allgemeine Verwaltung
   konsumtiv 50.000 €, investiv 150.000 €

2. AB 2 Finanzen, Wirtschaft, Rechtsangelegenheiten
   konsumtiv 250.000 €, investiv 250.000 €

3. AB 3 Gesundheit
   konsumtiv 50.000 €, investiv 50.000 €

4. AB 4 Schule und Kultur
   konsumtiv 250.000 €, investiv 150.000 €

5. AB 5 Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung
   konsumtiv 75.000 €, investiv 25.000 €

6. AB 6 Bau und Umwelt
   konsumtiv 50.000 €, investiv 150.000 €

7. AB 7 Öffentliche Sicherheit
   konsumtiv100.000 €, investiv 100.000 €

8. AB 8 Jugend, Familie und Frauen
   konsumtiv 50.000 €, investiv 50.000 €

9. AB 9 Stadtverordnetenversammlung, Rechnungsprüfung und Bürgerbeteiligung
   konsumtiv 5.000 €, investiv 5.000 €

10. AB 10 Sport und Freizeit
   konsumtiv 30.000 €, investiv 50.000 €

(3) Der Fachausschuss ist über die vorgenommenen Nachbewilligungen nach Absatz 2 in Kenntnis zu setzen.

(4) Die budgetverantwortlichen Fachämter sind verpflichtet, der Stadtkämmerei die Nachbewilligungen mit Deckung unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit entsprechende Sollveränderungen vorgenommen werden können. Dies gilt auch für die Freigabe und Verlagerung von Verpflichtungsermächtigungen.

§ 8

Finanz- und Wirtschaftsausschuss

(1) Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss wird ermächtigt, ausschussübergreifend und für den Ausschussbereich 0

1. Nachbewilligungen im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen,

2. Verpflichtungsermächtigungen ausschussübergreifend zu verlagern und in diesem Zusammenhang freizugeben,

3. anstelle von Verpflichtungsermächtigungen Vorgriffe zu bewilligen,

4. Haushaltsvermerke zu beschließen, zu ändern und aufzuheben,

5. über die „Rücklagenrichtlinie“ nach vorheriger Befassung des Magistrats zu beschließen,

6. den Umfang der im § 6 der Haushaltssatzung festgelegten Ausnahmeregelungen sowie den damit verbundenen Festlegungen in den nachfolgenden Paragrafen gegebenenfalls zu begrenzen bzw. aufzuheben,

7. Ausschussbereiche in Höhe vorjähriger Haushaltsüberschreitungen mit einer Sperre von Ausgabeansätzen (keine Sperren nach § 41 Landeshaushaltsordnung) zu belegen.

(2) Der Stadtkämmerer (bei Abwesenheit sein Vertreter) ist als Vorsitzender für den Finanzteil des Finanz- und Wirtschaftsausschusses ermächtigt, ausschussbereichsübergreifende Nachbewilligungen in Angelegenheiten der zentralen Finanzwirtschaft im laufenden Haushaltsjahr im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten bis zu 50.000 Euro selbst vorzunehmen (Globalermächtigung für Nachbewilligungen).

(3) Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss und die entsprechenden Fachausschüsse sind über die vorgenommenen Nachbewilligungen nach Absatz 2 in Kenntnis zu setzen.

(4) Sofern der Finanz- und Wirtschaftsausschuss selbst als Fachausschuss für den Ausschussbereich 2 tätig wird, gilt § 7 der Haushaltssatzung sinngemäß.

§ 9

Personal- und Organisationsausschuss, Personalbewirtschaftung

(1) Der Personal- und Organisationsausschuss wird ermächtigt,

1. die erforderlichen Stellenplanänderungen aus

   a) den bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Personalrechts, die für die Stadt Bremerhaven verbindlich sind,

   b) etwaigen Änderungen des bremischen Besoldungs- und Laufbahnrechts,

   c) Änderungen des Tarifrechts,

   d) dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft (Bremisches Abgeordnetengesetz) vom 16. Oktober 1978 und dem Bremischen Wahlgesetz vom 23. Mai 1990 in der jeweils gültigen Fassung,

   e) dem Bremischen Personalvertretungsgesetz vom 5. März 1974 in der gültigen Fassung,

   vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass ein unabweisbarer Bedarf ein Hinausschieben bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsplanes ausschließt. Die Ermächtigungen nach Buchstabe a) und Buchstabe b) beziehen sich nur auf Stellenhebungen, die Ermächtigung nach Buchstabe c) auf Stellenhebungen und auf Änderungen aufgrund der Überleitung in die neuen Tarifverträge des öffentlichen Dienstes, die Ermächtigung nach Buchstabe d) und Buchstabe e) nur auf Stellenneuschaffungen;

2. in Fällen eines unabweisbaren und nicht aufschiebbaren Bedarfs im Rahmen der verfügbaren Mittel Beamtenplanstellen und überplanmäßige Stellen für Beschäftigte zu schaffen oder kw-Vermerke zu streichen bzw. ihr Wirksamwerden hinauszuschieben sowie Stellenhebungen bzw. Streichungen von ku-Vermerken zu beschließen,

3. Beschäftigtenstellen in Beamtenplanstellen umzuwandeln, wenn dies nicht mit einer höheren Bewertung verbunden ist.

(2) Neue fakultative Aufgaben mit personellen Auswirkungen, deren Finanzierung sichergestellt ist und die nicht durch den Stellenplan abgedeckt sind, bedürfen einer Genehmigung durch den Magistrat nach vorheriger Beschlussfassung im jeweiligen Fachausschuss und im Personal- und Organisationsausschuss. Dies gilt auch, wenn die Aufgaben über Drittmittelstellen wahrgenommen werden.

(3) Soweit Aufgaben nicht mehr oder nur noch eingeschränkt wahrgenommen werden, wird das insoweit freigestellte Personal in den Personalüberhang überführt („internes Arbeitsamt“). Die entsprechenden Personalkostenbudgets verbleiben grundsätzlich in den Fachkapiteln. Die entsprechenden Stellen, Stellenanteile bzw. Budgets sind zum nächsten Stellen- bzw. Haushaltsplan zu streichen.

(4) Bei der Wiederbesetzung freiwerdender Stellen sind vorrangig die Mitarbeiter/-innen aus dem Personalüberhang zu berücksichtigen, soweit nicht gesetzliche oder tarifliche Bestimmungen entgegenstehen. Werden Aufgaben einer unbesetzten Stelle von Personal aus dem Überhang wahrgenommen oder wird Personal aus dem Überhang aufgrund einer Anforderung zur Verfügung gestellt, hat das Fachamt die Personalkosten zugunsten des Kapitels 6990 zu tragen.

(5) Die Wirtschaftsbetriebe und die Eigenbetriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung sind gemäß Ziffer 8 der Richtlinien für Betriebe nach § 26 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung der Stadt Bremerhaven bzw. § 12 Absatz 2 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden verpflichtet, zur Besetzung freier Stellen zunächst auf das Überhangpersonal des Magistrats zurückzugreifen, sofern nicht gesetzliche oder tarifliche Bestimmungen entgegenstehen. Die städtischen Gesellschaften sind aufgefordert, ebenfalls im vorstehenden Sinne zu verfahren.

(6) Ausgenommen von möglichen Personalbewirtschaftungsmaßnahmen sind die Ausbildungs- und Berufspraktikantenverhältnisse sowie Arbeitsplätze, die für die Beschäftigung von Schwerbehinderten besonders eingerichtet wurden.

(7) Sofern der Personal- und Organisationsausschuss selbst als Fachausschuss tätig wird, gilt § 7 sinngemäß.

§ 10

Magistrat

(1) Der Magistrat wird ermächtigt,

1. im Falle eines unvorhersehbaren, unabweisbaren und unaufschiebbaren Bedarfs seine Einwilligung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 37 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung zu geben, wenn

    a) die Ausgaben innerhalb des Ausschussbereichs finanziert werden können, die Entscheidung des zuständigen Fachausschusses aber unter dem Aspekt des sofortigen Handlungsbedarfs nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden kann,

    b) die Ausgaben nicht innerhalb des Ausschussbereichs finanziert werden können und die Entscheidungen des zuständigen Fachausschusses und des Finanz- und Wirtschaftsausschusses unter dem Aspekt des sofortigen Handlungsbedarfs nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden können;

2. zur Absicherung von Haushaltsrisiken Ausgabebeschränkungen zu beschließen. Dies kann durch globale haushaltswirtschaftliche Sperren für die Ausschussbereiche, zeitliche Einschränkung von Liquiditätsabflüssen und andere haushaltsbewirtschaftende Maßnahmen gemäß § 41 der Landeshaushaltsordnung geschehen;

3. über die (Teil-)Freigabe von Sperren nach Ziffer 2 zu beschließen.

(2) Der Magistrat entscheidet

1. im Falle des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe a) auf - gegebenenfalls gemeinsame - Vorlage des/der Dezernenten. Der zuständige Fachausschuss ist hierüber in Kenntnis zu setzen;

2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe b) und der Nummern 2 und (bis) 3 auf Vorlage des Stadtkämmerers. Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss und der zuständige Fachausschuss sind hierüber in Kenntnis zu setzen.

§ 11

Zuwendungen (Besserstellungsverbot)

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen nach § 23 der Landeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Beschäftigte des Magistrats der Stadt Bremerhaven; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Beschäftigte des Magistrats jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt für Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Der Magistrat kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

§ 12

Budgetierungsgrundsätze, Deckungsfähigkeiten

(1) Die Einnahmen und Ausgaben sind von dem jeweiligen budgetverantwortlichen Fachamt so zu bewirtschaften, dass der im Haushaltsplan ausgewiesene Zuschuss bzw. Überschuss unter Berücksichtigung von Sollveränderungen und etwaiger Sperren (Budgetsaldo) nicht über- bzw. unterschritten wird. Hierzu sind Personalausgaben, konsumtive Ausgaben und investive Ausgaben innerhalb eines Fachamtes gegenseitig deckungsfähig, sofern nicht durch Haushaltssatzung oder Haushaltsvermerk etwas anderes geregelt ist. Mindereinnahmen sind durch Minderausgaben auszugleichen und Mehreinnahmen berechtigen zu Mehrausgaben. Rücklagenentnahmen sind erst durchzuführen, nachdem alle vorgenannten Maßnahmen ausgeschöpft worden sind.

(2) Für Nachbewilligungen gelten folgende Regelungen:

1. Nachbewilligungen dürfen unter Beachtung der §§ 7, 8 und 10 der Haushaltssatzung auf der Dezernatsebene innerhalb des Ausschussbereichs und auf der Ausschussbereichsebene vorgenommen werden.

2. Bei einem unabweisbaren Mittelbedarf, der innerhalb des Ausschussbereichs nicht finanziert werden kann, ist spätestens nach Ende des dritten Quartals eines jeden Jahres ein Nachbewilligungsantrag ohne Deckungsvorschlag nach vorheriger Beschlussfassung im Fachausschuss über die Stadtkämmerei an den Finanz- und Wirtschaftsausschuss zu richten. Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss entscheidet, ob und wie der voraussichtliche Mittelbedarf finanziert werden soll. Diese Regelung gilt ebenfalls für Verpflichtungsermächtigungen.

3. Ausschussübergreifende Nachbewilligungen dürfen von den Fachausschüssen ohne Beteiligung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vorgenommen werden, wenn der die Deckung anbietende Fachausschuss zugestimmt hat. Die Fachausschussbeschlüsse können durch Entscheidungen der Ausschussbereichsvorsitzenden ersetzt werden, sofern die Höhe der Nachbewilligung und der Deckung im Rahmen der erteilten Globalermächtigung für Nachbewilligungen liegt.

4. Absatz 1 Satz 4 gilt auch für Nachbewilligungen.

(3) Das antragstellende Fachamt ist verpflichtet, der Stadtkämmerei die Nachbewilligungen mit Deckung unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit entsprechende Sollveränderungen vorgenommen werden können. Dies gilt auch für die Freigabe und Verlagerung von Verpflichtungsermächtigungen.

§ 13

Sonstige Bewirtschaftungsgrundsätze

(1) Ausgaben, denen ganz oder teilweise zweckgebundene Einnahmen zugrundeliegen, dürfen ohne gesonderten Haushaltsvermerk nur im Rahmen der Zweckbindung geleistet werden.

(2) Das Kapitel 6990 darf nicht zur Einhaltung von Zuschüssen bzw. Überschüssen anderer Kapitel herangezogen werden. Der Ausgleich eines etwaigen Fehlbetrages am Ende des Haushaltsjahres darf nicht zu Lasten der übrigen Budgets und Rücklagenbestände des Ausschussbereiches 1 sowie der zweckgebundenen Rücklagenbestände des Kapitels 6990 erfolgen. Des Weiteren dürfen die Kapitel 6026 „Gesamtpersonalrat“, 6027 „Einzelpersonalräte“ und 6028 „Frauenbeauftragte“ nicht zur Einhaltung von Zuschüssen bzw. Überschüssen anderer Kapitel des Ausschussbereiches 1 in Anspruch genommen werden.

(3) Das Personalamt teilt nach vorheriger Beteiligung des jeweiligen Fachamtes der Stadtkämmerei zu verlagernde Ansätze schriftlich mit, wenn

1. von den Fachämtern im Haushaltsvollzug Planstellen für Beamte, Stellen für Tarifbeschäftigte aufgrund noch zu erbringender Sparquoten zur Einsparung (u. a. auch zur Erfüllung von kw-Vermerken) bzw. zur Umwandlung (bei ku-Vermerken) angeboten werden,

2. ein überplanmäßig anerkannter Stellenbedarf, der im Budget des Fachamtes enthalten ist, wegfällt,

3. diese zum Ausgleich der dezentralen globalen Personalminderausgaben dienen,

4. die Höhe der Sonderzuwendung der Beamten verändert wird,

5. Stellen über einen Zeitraum von 2 Monaten unbesetzt sind. Die Inanspruchnahme für Personal- und Sachkosten zu Vertretungszwecken bleibt unberührt. Ab Wiederbesetzung der Stelle erfolgt die Rückverlagerung des Budgets im erforderlichen Umfang. Ausgenommen sind die der hundertprozentigen Kostenerstattung des Landes unterliegenden Bereiche sowie die Eigen- und Wirtschaftsbetriebe.

Die Nummern (Ziffern) 1 bis 5 können durch Beschluss des Finanz- und Wirtschaftsausschusses nach vorheriger Zustimmung des Magistrats sowie des Personal- und Organisationsausschusses um weitere Fälle ergänzt werden.

(4) Personalkostenbudgets für neugeschaffene Stellen/Stellenanteile werden ab der Besetzung der Stelle/des Stellenanteils in das Fachkapitel verlagert.

(5) Die Stadtkämmerei wird ermächtigt,

1. ohne Beschluss eines Fachausschusses und des Finanz- und Wirtschaftsausschusses auf Zuschrift des Personalamtes Mittelverlagerungen zwischen Personalausgaben vorzunehmen, die sich aufgrund von Vereinbarungen zwischen dem Personalamt und den betroffenen Ämtern aus der Personalbewirtschaftung heraus ergeben,

2. bei organisatorischen Änderungen ohne Beschluss eines Fachausschusses und des Finanz- und Wirtschaftsausschusses entsprechende Mittelverlagerungen vorzunehmen,

3. Haushaltsvermerke, nach denen nicht verbrauchte zweckgebundene Mittel am Ende des Haushaltsjahres der Drittmittelrücklage zugeführt werden dürfen, und Vorschusskonten grundsätzlich ohne Beschluss des Finanz- und Wirtschaftsausschusses einzurichten,

4. Sollveränderungen zu Controllingzwecken vorzunehmen.

(6) Vor der Beantragung von Drittmitteln für städtische Vorhaben muss im Hinblick auf gegebenenfalls erforderliche Komplementärmittel oder Folgekosten der zuständige Fachausschuss zustimmen.

(7) Neue Vorhaben, die jährliche Folgekosten von mehr als 50.000 Euro auslösen, dürfen nur begonnen werden, wenn der zuständige Fachausschuss zugestimmt hat und die Finanzierung der Folgekosten gesichert ist. Sofern Maßnahmen Folgekosten mit ausschussübergreifender Wirkung auslösen, sind hierfür die notwendigen Beschlüsse der beteiligten Fachausschüsse einzuholen. Das antragstellende Fachamt ist verpflichtet, der Stadtkämmerei die entsprechenden Ausschussbeschlüsse und Berechnungen über Art, Höhe und Absicherung der Folgekosten für Controllingzwecke unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 14

Rücklagen

Die Bildung von und die Entnahme aus Rücklagen ist in der „Rücklagenrichtlinie“ geregelt.

§ 15

Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Bremerhaven, den 19. Dezember 2013

M a g i s t r a t
der Stadt Bremerhaven

G r a n t z
Oberbürgermeister

Gesamtplan

Haushaltsübersicht

Verpflichtungsermächtigungen

Finanzierungsübersicht

Kreditfinanzierungsplan

Gesamtplan - Haushaltsübersicht -

NR.	UND BEZEICHNUNG DES EINZELPLANS	Ansatz 2015 EUR	Ansatz 2014 EUR	Ansatz 2013 EUR	Ist 2012 EUR
E I N N A H M E N					
60	ALLGEMEINE VERWALTUNG	484.790	484.790	476.290	722.697,71
61	ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG	52.825.140	52.500.000	48.484.530	50.022.946,23
62	SCHULEN	108.418.450	105.753.500	100.333.300	104.044.951,59
63	KULTUR	2.152.130	2.152.130	2.024.110	2.333.175,40
64	SOZIAL- UND JUGENDHILFE	94.275.050	92.944.030	87.848.140	88.718.633,98
65	GESUNDHEITS- UND JUGENDPFLEGE	1.698.980	1.697.180	1.707.240	2.365.142,97
66	BAU- UND WOHNUNGSWESEN	8.701.350	8.787.660	8.434.950	11.098.631,29
67	ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN UND WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	7.399.550	7.440.630	7.346.480	13.216.842,02
68	WIRTSCHAFTLICHE UNTERNEHMEN	6.200.000	6.200.000	6.200.000	6.000.020,05
69	FINANZEN UND STEUERN	385.593.410	384.177.610	376.613.530	369.293.596,31
	SUMME DER EINNAHMEN	**667.748.850**	**662.137.530**	**639.468.570**	**647.816.637,55**
A U S G A B E N					
60	ALLGEMEINE VERWALTUNG	13.157.290	13.020.010	12.029.290	12.006.447,86
61	ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG	64.974.020	64.013.730	62.027.150	63.758.230,19
62	SCHULEN	126.707.970	124.016.410	117.192.910	120.476.704,43
63	KULTUR	20.663.930	20.478.000	19.811.920	20.754.844,13
64	SOZIAL- UND JUGENDHILFE	202.887.180	200.588.420	199.198.060	194.910.410,49
65	GESUNDHEITS- UND JUGENDPFLEGE	14.195.740	14.160.250	13.570.690	14.152.586,09
66	BAU- UND WOHNUNGSWESEN	30.152.480	30.991.540	30.028.970	31.037.725,78
67	ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN UND WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	37.780.140	41.043.260	43.627.140	43.777.013,97
68	WIRTSCHAFTLICHE UNTERNEHMEN	13.099.110	13.542.420	15.975.870	10.996.772,06
69	FINANZEN UND STEUERN	144.130.990	140.283.490	126.006.570	135.945.902,55
	SUMME DER AUSGABEN	**667.748.850**	**662.137.530**	**639.468.570**	**647.816.637,55**
	ZUSCHUSS (+), ÜBERSCHUSS (-)	**0**	**0**	**0**	**0,00**

GESAMTPLAN - VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN -

Haushaltsstelle	FKZ	Zweckbindung der Haushaltsstelle	Betrag 2014 EUR	Betrag 2015 EUR	UA	AB
6651 730 99	741	PAUSCHALE VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNG FÜR MASSNAHMEN NACH ENTFLECHTG UND ÖPNVG	1.000.000	1.000.000	66	6
6980 971 01	869	DECKUNGSRESERVE FÜR NACHBEWILLIGUNGEN (KONSUMTIV)	1.000.000	1.000.000	20	0
GESAMT:			**2.000.000**	**2.000.000**		

Verpflichtungs-ermächtigungen aus	voraussichtlich fällig werdende Ausgaben					
	2014 EUR	2015 EUR	2016 EUR	2017 EUR	2018 ff EUR	insgesamt EUR
Vorjahren	23.273.880	19.742.070	15.880.880	11.747.230	55.852.540	126.496.600
2014 (lt. Haushaltsplan)	0	1.000.000	0	0	0	1.000.000
2015 (lt. Haushaltsplan)	0	0	1.000.000	0	0	1.000.000
Summen	**23.273.880**	**20.742.070**	**16.880.880**	**11.747.230**	**55.852.540**	**128.496.600**
davon						
VE-Abdeckungen für Finanzierungsmaßnahmen über Dritte	16.119.280	15.706.070	12.910.880	10.076.230	36.482.540	91.295.000
übrige VE-Abdeckungen	7.154.600	5.036.000	3.970.000	1.671.000	19.370.000	37.201.600

Gesamtplan - Finanzierungsübersicht -

I.	Ermittlung des Finanzierungssaldos	Ansatz 2015 EUR	Ansatz 2014 EUR	Ansatz 2013 EUR	Ist 2012 EUR
1.	**Ausgaben** ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführung an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages und Erstattungen innerhalb des Haushalts	**621.808.470**	**621.838.510**	**603.002.650**	**602.649.132,11**
2.	**Einnahmen** ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Erstattungen innerhalb des Haushalts	**570.568.850**	**556.857.530**	**522.218.570**	**530.203.962,51**
3.	**Finanzierungssaldo**	**51.239.620**	**64.980.980**	**80.784.080**	**72.445.169,60**
II.	**Zusammenstellung des Finanzierungssaldos**				
1.	**Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt**	**51.239.620**	**64.980.980**	**80.784.080**	**82.384.743,63**
1.1	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	97.180.000	105.280.000	117.250.000	114.000.000,00
1.2	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	45.940.380	40.299.020	36.465.920	31.615.256,37
2.	**Rücklagenbewegung**	**0**	**0**	**0**	**-9.939.574,03**
2.1	Entnahmen aus Rücklagen	0	0	0	3.612.675,04
2.2	Zuführung an Rücklagen	0	0	0	13.552.249,07
3.	**Kassenmäßige Abwicklung der Vorjahre**	**0**	**0**	**0**	**0,00**
3.1	Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	0	0	0	0,00
3.2	Ausgaben zur Deckung von kassenmäßigen Fehlbeträgen	0	0	0	0,00
4.	**Erstattungen innerhalb des Haushalts**	**0**	**0**	**0**	**0,00**
4.1	Einnahmenseite	0	0	0	0,00
4.2	Ausgabenseite	0	0	0	0,00
5.	**Finanzierungssaldo (Summe 1 bis 4)**	**51.239.620**	**64.980.980**	**80.784.080**	**72.445.169,60**

Gesamtplan - Kreditfinanzierungsplan -

I.	Kredite am Kreditmarkt				
1.	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	97.180.000	105.280.000	117.250.000	114.000.000,00
2.	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	45.940.380	40.299.020	36.465.920	31.615.256,37
3.	Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	51.239.620	64.980.980	80.784.080	82.384.743,63
II.	**Kredite im öffentlichen Bereich**				
1.	Einnahmen aus Krediten aus dem öffentlichen Bereich (Obergruppe 31)	0	0	0	0,00
2.	Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich (Obergruppe 58)	0	0	0	0,00

Anlage 4

Finanz- und Investitionsplan
2013 - 2017

Finanzplan 2013 bis 2017 mit Ist 2012 in Mio. €

		Ist 2012	Ansatz 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Plan 2016	Plan 2017
I	**E I N N A H M E N**						
1	**Einnahmen der laufenden Rechnung**	**505,0**	**506,6**	**544,4**	**558,9**	**570,6**	**580,6**
	- konsumtive Einnahmen -						
1.1	Steuern	99,1	103,0	109,4	113,2	117,0	120,9
1.2	Finanzzuweisungen	352,3	358,0	382,1	393,2	401,9	407,9
1.2.1	Schlüsselzuweisungen	79,4	82,2	87,3	90,7	93,9	97,1
1.2.2	Ausgleich Kraftfahrzeugsteuer	1,9	1,9	0,0	0,0	0,0	0,0
1.2.3	Ergänzungszuweisungen	35,1	35,1	36,1	36,1	36,1	36,1
1.2.4	Konsolidierungshilfen	31,1	31,1	31,1	31,1	31,1	31,1
1.2.5	Strukturhilfen	0,0	0,0	6,5	9,7	12,9	12,9
1.2.6	Personalkostenerstattung Polizei	34,3	34,9	35,1	35,4	35,7	36,1
1.2.7	Personalkostenerstattung Lehrkräfte	93,0	94,2	100,1	103,1	104,1	105,1
1.2.8	Erstattung Sozialleistungen Sozialamt	51,4	51,5	59,8	60,6	61,6	62,7
1.2.9	Erstattung überörtlicher Jugendhilfeträger	2,4	2,5	2,4	2,4	2,5	2,5
1.2.10	Erstattung Kosten der Unterkunft	14,7	15,5	13,8	14,1	14,3	14,5
1.2.11	Übrige Verrechnungseinnahmen aus Bremen	9,0	9,2	9,9	10,0	9,7	9,8
1.3	Sonstige konsumtive Einnahmen	53,7	45,6	52,9	52,5	51,7	51,7
2	**Einnahmen der Kapitalrechnung**	**25,2**	**15,6**	**12,4**	**11,6**	**11,6**	**11,6**
	- investive Einnahmen -						
2.1	Zuweisungen für Investitionen	25,1	15,6	12,4	11,6	11,6	11,6
2.1.1	Verrechnungseinnahmen aus Bremen	22,5	15,2	11,6	11,2	11,2	11,2
2.1.2	Übrige Zuweisungen für Investitionen	2,7	0,4	0,8	0,5	0,4	0,4
2.2	Vermögensveräußerungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2.3	Sonstige investive Einnahmen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
3	**Globale Mehreinnahmen (+) bzw. Mindereinnahmen (-)**	**0,0**	**0,0**	**0,0**	**0,0**	**0,0**	**0,0**
4	**Bereinigte Einnahmen**	**530,2**	**522,2**	**556,9**	**570,6**	**582,2**	**592,2**
5	**Besondere Finanzierungsvorgänge**	**117,6**	**117,3**	**105,3**	**97,2**	**82,4**	**72,1**
5.1	Kredite am Kreditmarkt (brutto)	114,0	117,3	105,3	97,2	82,4	72,1
5.2	Entnahmen aus Rücklagen	3,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
5.3	Überschüsse aus Vorjahren	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
5.4	Haushaltsinterne Verrechnungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
6	**Gesamteinnahmen**	**647,8**	**639,5**	**662,1**	**667,7**	**664,6**	**664,3**
II	**A U S G A B E N**						
7	**Ausgaben der laufenden Rechnung**	**542,0**	**542,1**	**567,6**	**571,4**	**581,0**	**585,2**
	- konsumtive Ausgaben -						
7.1	Personalausgaben	241,5	244,6	258,1	263,0	264,8	266,6
7.1.1	Übrige Verwaltung	107,8	111,2	118,6	120,3	120,7	121,1
7.1.2	Polizei	34,6	35,0	35,1	35,4	35,7	36,1
7.1.3	Lehrkräfte	99,1	98,4	104,4	107,3	108,4	109,5
7.2	Zinsausgaben	54,0	57,5	57,4	57,6	57,6	57,4
7.2.1	Zinsen für Kreditmarktmittel	48,5	51,6	51,8	52,6	53,2	53,5
7.2.2	Zinsen für Kapitaldienstfinanzierungen	5,4	4,9	5,3	4,7	4,1	3,5
7.2.3	Zinsen für Kassenkredite	0,0	1,0	0,3	0,3	0,3	0,3
7.3	Sonstige konsumtive Ausgaben	246,5	240,0	252,1	250,8	258,6	261,2
7.3.1	Sozialleistungsausgaben	147,6	150,8	152,9	155,5	158,1	160,7
7.3.1.1	Leistungen nach SGB	78,2	81,2	82,6	83,9	85,3	86,7
7.3.1.2	Kosten der Unterkunft nach SGB II	41,2	40,9	41,3	42,1	42,9	43,6
7.3.1.3	Jugendhilfe örtlicher Träger (Kapitel 6457)	24,2	24,9	25,3	25,7	26,2	26,6
7.3.1.4	Jugendhilfe überörtlicher Träger (6451/681 01)	2,9	3,0	2,9	2,9	2,9	3,0
7.3.1.5	Übrige Sozialleistungsausgaben	1,1	0,7	0,8	0,8	0,8	0,8
7.3.2	Übrige sonstige konsumtive Ausgaben	99,0	89,2	99,2	95,4	100,6	100,5
7.3.2.1	Verrechnungen an Bremen	3,4	2,9	3,5	3,5	3,5	3,3
7.3.2.2	verbleibende übrige sonstige konsumtive Ausgaben	95,6	86,3	95,7	91,9	97,1	97,2
8	**Ausgaben der Kapitalrechnung**	**60,7**	**60,9**	**54,2**	**50,4**	**45,2**	**41,6**
	- investive Ausgaben -						
8.1	Tilgungszuschüsse Kapitaldienstfinanzierungen	14,2	19,7	16,1	16,2	14,1	11,9
8.2	Tilgungen an Verwaltungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
8.3	Investive Zuweisungen an Bremen	3,7	4,7	4,7	4,7	4,7	4,0
8.4	Sonstige Investitionen	42,8	36,5	33,4	29,5	26,4	25,8
9	**Globale Mehrausgaben (+) bzw. Minderausgaben (-)**	**0,0**	**0,0**	**0,0**	**0,0**	**-9,0**	**-15,9**
10	**Bereinigte Ausgaben**	**602,6**	**603,0**	**621,8**	**621,8**	**617,3**	**610,9**

		Ist 2012	Ansatz 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Plan 2016	Plan 2017
11	**Besondere Finanzierungsvorgänge**	**45,2**	**36,5**	**40,3**	**45,9**	**47,3**	**53,3**
11.1	Tilgungen am Kreditmarkt	31,6	36,5	40,3	45,9	47,3	53,3
11.2	Zuführungen an Rücklagen	13,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
11.3	Abdeckung von Fehlbeträgen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
11.4	Haushaltsinterne Verrechnungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
12	**Gesamtausgaben**	**647,8**	**639,5**	**662,1**	**667,7**	**664,6**	**664,3**
13	**Ausgabenüberhang**	**0,0**	**0,0**	**0,0**	**0,0**	**0,0**	**0,0**
14	**Finanzierungssaldo, zulässiges Defizit**						
14.1	Bereinigte Einnahmen	530,2	522,2	556,9	570,6	582,2	592,2
14.2	Bereinigte Ausgaben	602,6	603,0	621,8	621,8	617,3	610,9
14.3	Finanzierungssaldo mit Konsolidierungshilfen	-72,4	-80,8	-65,0	-51,2	-35,1	-18,8
14.4	abzgl. veranschlagte Konsolidierungshilfen	31,1	31,1	31,1	31,1	31,1	31,1
14.5	maximal zulässiger Finanzierungssaldo Kernhaushalt (Finanzplan-Daten)	-103,6	-111,9	-96,1	-82,3	-66,2	-49,9
14.6	maximal zulässiger Finanzierungssaldo Kernhaushalt (Vorgabe)	-116,9	-114,9	-96,1	-82,3	-66,2	-49,9
14.7	Abweichung	-13,3	-3,1	0,0	0,0	0,0	0,0
15	**Vergleich nach § 18 (1) LHO (netto):**						
15.1	Brutto-Investitionen	60,7	60,9	54,2	50,4	45,2	41,6
15.2	abzgl. anzurechnende investive Einnahmen	25,2	15,6	12,4	11,6	11,6	11,6
15.3	Netto-Investitionen	35,5	45,3	41,8	38,7	33,6	30,1
15.4	Nettokreditaufnahme (Ziffern 5.1 ./. 11.1)	82,4	80,8	65,0	51,2	35,1	18,8
15.5	§ 18 (1) LHO erfüllt (+), nicht erfüllt (-) (Ziffern 14.3 ./. 14.4)	-46,9	-35,5	-23,2	-12,5	-1,5	11,3
16	**Vergleich der Zuwachsraten nach § 118 (4a) LHO (in v. H.):**						
16.1	Bereinigte Einnahmen	5,7	-1,5	6,6	2,5	2,0	1,7
16.2	Bereinigte Ausgaben	2,9	0,1	3,1	-0,0	-0,7	-1,0
16.3	§ 118 Abs. 4a LHO erfüllt (+), nicht erfüllt (-)	2,9	-1,6	3,5	2,5	2,8	2,7
17	**Quoten (in v. H.)**						
17.1	Personalausgabenquote Gesamtverwaltung	40,1	40,6	41,5	42,3	42,9	43,6
17.2	Personalausgabenquote Übrige Verwaltung	17,9	18,4	19,1	19,4	19,6	19,8
17.3	Zinslastquote	10,2	11,0	10,3	10,1	9,9	9,7
17.4	Zinsausgabenquote	9,0	9,5	9,2	9,3	9,3	9,4
17.5	Zins-/Steuerquote	54,5	55,9	52,5	50,9	49,2	47,5
17.6	Investitionsquote	10,1	10,1	8,7	8,1	7,3	6,8
17.7	SGB II/SGB XII-Lastquote	19,8	20,3	19,9	20,3	20,8	21,3
17.8	Deckungsquote	88,0	86,6	89,6	91,8	94,3	96,9
17.9	Kreditfinanzierungsquote	13,7	13,4	10,4	8,2	5,7	3,1
18	**Verschuldung**	**1.412,3**	**1.472,1**	**1.521,0**	**1.556,1**	**1.577,1**	**1.584,0**
18.1	Schuldenstand	1.249,9	1.330,7	1.395,7	1.446,9	1.482,0	1.500,8
18.2	Schuldenstand Kapitaldienstfinanzierungen	162,4	141,4	125,4	109,2	95,1	83,2
19	**Konsumtiver Saldo (Ziffern 1 + 3 ./. 7 ./. 9)**	**-36,9**	**-35,5**	**-23,2**	**-12,5**	**-1,5**	**11,3**
19.1	Einnahmen der laufenden Rechnung zzgl. globale Mehr-, Mindereinnahmen	505,0	506,6	544,4	558,9	570,6	580,6
19.2	Ausgaben der laufenden Rechnung zzgl. globale Mehr-, Minderausgaben	542,0	542,1	567,6	571,4	572,1	569,3
20	**Primärsaldo**	**-18,5**	**-23,2**	**-7,6**	**6,3**	**22,5**	**38,6**
20.1	Primäreinnahmen (Ziffern 4 ./. 2.2)	530,2	522,2	556,9	570,6	582,2	592,1
20.2	Primärausgaben (Ziffern 10 ./. 7.2)	548,7	545,5	564,4	564,2	559,7	553,6
21	**Einwohnerbezogene Daten**						
21.1	Pro-Kopf-Verschuldung in €	12.428	12.954	13.384	13.693	13.877	13.938
21.2	Einwohner (kommunale Angaben)	113.643	113.643	113.643	113.643	113.643	113.643
21.3	Primärausgaben je Einwohner in €	4.828	4.800	4.967	4.965	4.925	4.871
21.4	Bereinigte Ausgaben je Einwohner in €	5.303	5.306	5.472	5.472	5.432	5.376

Finanzplanung Bremerhaven **Stadtkämmerei** **03.01.2014**
Investitionsplan 2013 bis 2017 in € **20/1**
Sortiert nach Nr., AB, Amt, Haushaltsstelle

Nr.	AB	Amt	Kap	Gru	Ti	Bezeichnung	Ansatz 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Plan 2016	Plan 2017	Hinweis
1	0	20	6920	871	01	INANSPRUCHNAHME AUS BÜRGSCHAFTEN U. Ä.	29.700	329.700	329.700	329.700	329.700	vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung
2	0	20	6925	891	01	SEESTADT IMMOBILIEN, MIETKAUF KITA ELLHORNSTRASSE	187.680	187.680	187.680	187.680	187.680	vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung
3	0	20	6925	891	02	SEESTADT IMMOBILIEN, INVEST.ZUSCHUSS F. TILGUNGEN FÜR GEBÄUDESANIER. BIS 2009 (KDF)	2.059.220	2.132.350	2.210.050	2.291.150	2.375.780	Kapitaldienstfinanzierung, BKF-Einnahmen für Tilgungen
4	0	20	6925	891	03	SEESTADT IMMOBILIEN, LEIBRENTEN	99.850	85.610	88.180	90.820	93.550	vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung
5	0	20	6925	891	04	SEESTADT IMMOBILIEN, INVESTITIONSZUSCHUSS	4.960.440	4.000.000	4.000.000	4.000.000	4.000.000	sonstige Investition
6	0	20	6925	891	50	STADTFINANZ, INV.ZUSCHUSS F. TILGUNGEN F. STADTTEILSONDERPROGRAMM BIS 2009 (KDF)	326.470	340.280	354.680	369.690	385.330	Kapitaldienstfinanzierung, BKF-Einnahmen für Tilgungen
7	0	20	6980	790	01	INVESTITIONSRESERVE	0	0	0	0	0	sonstige Investition
8	2	20	6819	891	01	BVV/VGB, INVESTITIONSZUSCHUSS	1.216.160	1.465.050	1.501.930	815.660	815.660	Eigengesellschaften und Wirtschaftsbetriebe
9	2	20	6819	891	02	BÄDERGESELLSCHAFT BREMERHAVEN MBH, INVESTITIONSZUSCHUSS	1.199.000	1.249.000	1.126.400	1.056.000	1.056.000	Eigengesellschaften und Wirtschaftsbetriebe
10	2	20	6819	891	03	WESERFÄHRE BREMERHAVEN GMBH, INVESTITIONSZUSCHUSS	43.280	126.440	124.950	142.630	142.450	Eigengesellschaften und Wirtschaftsbetriebe
11	2	20	6854	891	01	STADTHALLE BREMERHAVEN GMBH, INVESTITIONSZUSCHUSS	1.480.000	1.480.000	1.480.000	1.480.000	1.480.000	Eigengesellschaften und Wirtschaftsbetriebe
12	2	20	6880	891	01	STÄWOG, INVESTITIONSZUSCHUSS FÜR TILGUNGEN FÜR US-WOHNUNGEN (KDF)	143.650	139.100	144.660	150.450	156.470	Kapitaldienstfinanzierung
13	2	RW	6780	790	30	MARKETING ENTWICKLUNGSGEBIET "HAVEN-WELTEN"	0	0	0	0	0	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
14	2	RW	6780	891	01	STÄGRUND, INVEST.ZUSCHUSS F. TILGUNGEN F. ERWEITER. U. SANIER. ZOO AM MEER (KDF)	170.210	175.360	180.650	186.110	191.730	Kapitaldienstfinanzierung
15	2	RW	6780	891	03	BEAN, INVEST.ZUSCHUSS FÜR TILGUNGEN FÜR PROJ. "HAVENWELTEN", MASSN. BIS 2009 (KDF)	16.127.000	12.708.370	12.787.620	10.633.300	8.223.790	Kapitaldienstfinanzierung, BKF-Einnahmen für Tilgungen
16	2	RW	6780	891	04	BIS, INVESTITIONSZUSCHUSS	830.000	237.180	230.220	223.260	216.290	Eigengesellschaften und Wirtschaftsbetriebe
17	2	RW	6780	891	05	BEAN, INVESTITIONSZUSCHUSS	2.220.000	2.220.000	720.000	220.000	220.000	Eigengesellschaften und Wirtschaftsbetriebe
18	2	RW	6780	891	06	ERLEBNIS BREMERHAVEN GMBH, INVESTITIONSZUSCHUSS	0	830.000	830.000	830.000	830.000	Eigengesellschaften und Wirtschaftsbetriebe

Nr.	AB	Amt	Kap	Gru	Ti	Bezeichnung	Ansatz 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Plan 2016	Plan 2017	Hinweis
19	2	RW	6782	730	01	ALLGEMEINE INVESTIVE INFRASTRUKTUR-MASSNAHMEN	2.027.370	2.684.970	2.199.400	2.164.000	2.164.000	Die Ausgaben werden u.a. zur Komplementärmittelfinanzierung benötigt. 1,16 Mio. € (2014) und 0,87 Mio. € (2015) werden für die verkehrliche Erschließung des geplanten Offshore-Hafens benötigt (Bremerhavener Komplementäranteil).
20	2	RW	6782	891	01	BIS, INVESTITIONSZUSCHUSS FÜR TILGUNGEN FÜR INNENSTADT I (KDF)	393.000	109.530	0	0	0	Kapitaldienstfinanzierung
21	2	RW	6782	891	02	BIS, INVESTITIONSZUSCHUSS FÜR TILGUNGEN FÜR SÜDLICHE INNENSTADT (KDF)	229.000	238.910	250.100	261.810	274.070	Kapitaldienstfinanzierung
22	2	RW	6782	891	03	BIS, INV.ZUSCHUSS F. TILGUNGEN GEWERBEGEBIET LUNEORT OFFSHORE-WINDENERGIE (KDF)	218.000	225.540	233.890	242.220	250.860	Kapitaldienstfinanzierung
23	2	RW	6782	987	05	(I) AN BREMER HST. 0709/387 90-1 FÜR BE-TEILIG. AN D. REGIONAL. WIRTSCHAFTSFÖRD.	4.000.000	4.000.000	4.000.000	4.000.000	4.000.000	vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung
24	3	53	6510	893	01	FÖRDERMITTEL AN DIE KRANKENHÄUSER FÜR KURZFRIST. INVEST. NACH § 11 BREMKHG	1.188.750	1.188.750	1.188.750	1.188.750	1.188.750	100 % Komplementärfinanzierung
25	3	53	6510	893	02	TRÄGERZUSCHUSS AN KLINIKUM BREMERHAVEN REINKENHEIDE F. ERHEBL., WERTSTEIG. INVEST.	100.000	100.000	100.000	0	0	sonstige Investition
26	3	53	6510	893	03	FÖRDERMITTEL AN DIE KRANKENHÄUSER FÜR INVESTITIONEN NACH § 10 BREMKHG	2.228.230	2.228.230	2.228.230	2.228.230	2.228.230	100 % Komplementärfinanzierung, teilweise VE-Abdeckungen
27	4	40	6205	891	01	SEESTADT IMMOBILIEN, BAUMASSNAHMEN GANZTAGSSCHULEN	850.000	0	0	0	0	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
28	4	40	6210	700	01	KLEINERE UM- U. ERWEITERUNGSBAUTEN SOWIE GRÖSSERE INSTANDSETZUNGEN (HOCHBAUTEN)	0	0	0	0	0	sonstige Investition
29	4	40	6210	812	06	ERWERB VON GERÄTEN UND SONSTIGEN BEWEGLICHEN SACHEN	57.840	62.450	63.450	63.790	64.660	sonstige Investition, Mengengerüste
30	4	40	6211	812	06	ERWERB VON GERÄTEN UND SONSTIGEN BEWEGLICHEN SACHEN	6.490	2.780	2.780	2.780	2.780	sonstige Investition, Mengengerüste
31	4	40	6230	812	06	ERWERB VON GERÄTEN UND SONSTIGEN BEWEGLICHEN SACHEN	172.300	170.450	168.270	164.930	161.360	sonstige Investition, Mengengerüste
32	4	40	6230	812	07	SONDERPROGRAMM SACHAUSSTATTUNG FACHRÄUME	0	100.000	100.000	0	0	sonstige Investition
33	4	40	6231	812	06	ERWERB VON GERÄTEN UND SONSTIGEN BEWEGLICHEN SACHEN	4.710	5.500	5.500	5.500	5.500	sonstige Investition, Mengengerüste
34	4	40	6246	812	06	ERWERB VON GERÄTEN UND SONSTIGEN BEWEGLICHEN SACHEN	113.920	380.790	289.390	111.970	109.520	sonstige Investition, Mengengerüste
35	4	40	6270	812	06	ERWERB VON GERÄTEN UND SONSTIGEN BEWEGLICHEN SACHEN	20.660	20.750	20.640	20.370	20.120	sonstige Investition, Mengengerüste

Nr.	AB	Amt	Kap	Gru	Ti	Bezeichnung	Ansatz 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Plan 2016	Plan 2017	Hinweis
36	4	41	6321	893	01	INVESTITIONSZUSCHUSS AN STIFTUNG DEUTSCHES SCHIFFAHRTSMUSEUM	48.260	50.970	52.500	48.260	48.260	vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung
37	4	41	6351	812	06	ERWERB VON GERÄTEN UND SONSTIGEN BEWEGLICHEN SACHEN	0	0	0	0	0	Eigengesellschaften und Wirtschaftsbetriebe
38	4	41	6355	891	01	ZOO AM MEER BREMERHAVEN GMBH, INVESTITIONSZUSCHUSS	42.000	42.000	42.000	42.000	42.000	Eigengesellschaften und Wirtschaftsbetriebe
39	4	41	6362	812	06	ERWERB VON GERÄTEN UND SONSTIGEN BEWEGLICHEN SACHEN	0	0	0	0	0	sonstige Investition
40	4	41	6372	812	06	ERWERB VON GERÄTEN UND SONSTIGEN BEWEGLICHEN SACHEN	0	5.000	5.000	5.000	5.000	sonstige Investition
41	4	41	6321	987	02	(I) AN BREMER HST. 0251/387 12-5 FÜR DIE BETEILIG. BREMERHAVENS A. D. KULTURFÖRD.	733.000	733.000	733.000	735.000	0	vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung, VE-Abdeckung
42	4	43	6271	891	01	STÄGRUND, INVESTITIONSZUSCHUSS	495.580	495.580	495.810	495.810	496.040	vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung
43	4	45	6361	812	06	ERWERB VON GERÄTEN UND SONSTIGEN BEWEGLICHEN SACHEN	10.000	10.000	10.000	0	0	sonstige Investition
44	4	45	6361	812	07	INVESTIVE EXPONATE	10.000	10.000	10.000	0	0	sonstige Investition
45	4	45	6361	893	01	INV.-ZUSCHÜSSE FÜR RESTAURIERUNGEN	5.000	5.000	5.000	0	0	sonstige Investition
46	4	46	6330	812	06	ERWERB VON GERÄTEN UND SONSTIGEN BEWEGLICHEN SACHEN	25.000	25.000	25.000	0	0	sonstige Investition
47	4	46	6330	891	01	STÄGRUND, INVESTITIONSZUSCHUSS	509.710	509.710	509.710	509.710	509.710	vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung, VE-Abdeckung
48	5	50	6401	812	06	ERWERB VON GERÄTEN UND SONSTIGEN BEWEGLICHEN SACHEN	27.500	27.500	27.500	27.500	27.500	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
49	5	50	6641	893	01	TILGUNG AUF GRUNDSTÜCKSKOSTENDARLEHEN	38.600	40.000	41.600	43.200	45.000	vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung
50	6	58	6502	790	01	ENTSIEGELUNGSMASSNAHMEN	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
51	6	58	6502	790	03	BAUMASSNAHMEN (ABWASSERABGABE)	110.000	110.000	110.000	110.000	110.000	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
52	6	58	6502	811	01	PKW, ERSATZBESCHAFFUNG	0	0	0	0	0	sonstige Investition
53	6	58	6502	812	81	TECHNISIERUNG DER VERWALTUNG (GRUND-WASSERSCHUTZ)	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
54	6	61	6625	790	02	STÄDTEBAUFÖRDERUNGSMASSNAHMEN STADTUMBAU WEST (REGULÄR)	1.338.000	1.959.000	1.620.000	2.220.000	2.220.000	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, 2/3 Komplementär-finanzierung. In 2014 und 2015 Kürzung der Komplementärmittel im Haushalt.
55	6	61	6625	790	03	BUNDESPROGRAMM "INVESTITIONSPAKT" FÜR ENERGETISCHE SANIERUNG	65.000	0	0	0	0	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen.
56	6	61	6625	790	05	STÄDTEBAUFÖRDERUNG WEST	0	0	0	0	0	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Komplementärfinanzierung.

Nr.	AB	Amt	Kap	Gru	Ti	Bezeichnung	Ansatz 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Plan 2016	Plan 2017	Hinweis
57	6	61	6625	790	06	STÄDTEBAUFÖRDERUNGSMASSNAHMEN SOZIALE STADT	282.000	216.000	183.000	183.000	183.000	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, 2/3 Komplementärfinanzierung.
58	6	61	6625	790	09	STÄDTEBAUFÖRDERUNGSMASSNAHMEN AKTIVE STADT- UND ORTSTEILZENTREN	342.000	246.000	348.000	348.000	348.000	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, 2/3 Komplementärfinanzierung.
59	6	61	6625	790	10	STÄDTEBAUFÖRDERUNGSMASSNAHMEN DENKMALSCHUTZ WEST	348.000	435.000	372.000	372.000	372.000	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, 2/3 Komplementärfinanzierung.
60	6	61	6625	790	11	STÄDTEBAUFÖRDERUNGSMASSNAHMEN KLEINE STÄDTE UND GEMEINDEN	279.000	0	0	0	0	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Komplementärfinanzierung.
61	6	62	6612	812	06	ERWERB VON GERÄTEN UND SONSTIGEN BEWEGLICHEN SACHEN	72.000	72.000	72.000	72.000	72.000	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
62	6	66	6651	700	03	VERBESSERUNG UND ERWEITERUNG DER VERKEHRSEINRICHTUNGEN	25.000	25.000	25.000	0	0	sonstige Investition
63	6	66	6651	700	05	GRUNDINSTANDSETZUNG UND ERNEUERUNG VON BRÜCKEN	300.000	300.000	300.000	0	0	sonstige Investition
64	6	66	6651	700	06	ERNEUERUNG VON STRASSEN BEI KANAL-ERNEUERUNG DURCH DIE BEG	0	500.000	500.000	0	0	sonstige Investition
65	6	66	6651	730	00	INVESTIVE PAUSCHALE FÜR ÖPNVG-MASSNAHMEN	0	0	0	1.253.330	1.253.330	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, 10 % Komplementärfinanzierung.
66	6	66	6651	730	01	AUSBAU RICKMERSSTR. ZW. STORMSTR. UND ROTER SAND (ENTFLECHTG)	0	854.670	1.000.000	0	0	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Komplementärfinanzierung.
67	6	66	6651	730	02	AUSBAU VON WOHNSTRASSEN, PARKPLÄTZEN UND ERSCHLIESSUNGSANLAGEN	150.000	400.000	400.000	0	0	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Komplementärfinanzierung.
68	6	66	6651	730	05	GRUNDINSTANDSETZUNG KENNEDYBRÜCKE	0	0	0	0	0	sonstige Investition
69	6	66	6651	730	06	GRUNDINSTANDSETZUNG ACHGELISBRÜCKE	0	0	0	0	0	sonstige Investition
70	6	66	6651	730	07	HERRICHTUNG DER FAHRWEGE FÜR DEN ÖPNV	616.660	0	0	0	0	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Komplementärfinanzierung.
71	6	66	6651	730	09	SCHULWEGSICHERUNG LOTJEWEG / BEUTHENER STR.	0	0	0	0	0	sonstige Investition
72	6	66	6651	730	10	AUSBAU CHERBOURGER STRASSE / HAFENTUNNEL	1.899.000	1.899.000	1.333.000	765.000	201.000	vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung, VE-Abdeckung
73	6	66	6651	730	11	AUSBAU DER STRASSE KARLSBURG	300.000	0	0	0	0	sonstige Investition
74	6	66	6651	730	12	AUSBAU BORRIESSTR. ZW. LUDWIGSTR. UND COLUMBUSSTR. (ENTFLECHTG)	0	0	954.670	0	0	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Komplementärfinanzierung.
75	6	66	6651	730	15	AUSBAU DER B 212 ZWISCHEN FÄHRANLEGER UND BERLINER PLATZ (ENTFLECHTG)	0	0	0	0	0	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Komplementärfinanzierung.
76	6	66	6651	730	17	UMGESTALTUNG BAHNHOF LEHE (ÖPNVG)	0	0	0	0	0	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Komplementärfinanzierung.

Nr.	AB	Amt	Kap	Gru	Ti	Bezeichnung	Ansatz 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Plan 2016	Plan 2017	Hinweis
77	6	66	6651	730	20	AUSBAU DER SCHIFFDORFER CHAUSSEE (ENTFLECHTG)	0	0	0	0	0	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Komplementärfinanzierung.
78	6	66	6651	730	44	AUSBAU DES RADWEGENETZES	110.000	300.000	300.000	300.000	300.000	sonstige Investition
79	6	66	6651	730	50	VERLÄNGERUNG LÄRMSCHUTZWAND GRIMSBY-STRASSE	0	0	0	0	0	sonstige Investition
80	6	66	6651	730	66	INVESTIVE PAUSCHALE FÜR ENTFLECHTG-MASSNAHMEN	0	0	0	2.654.670	2.654.670	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, 25 % Komplementärfinanzierung.
81	6	66	6651	730	89	AUSBAU DER ELBESTR. V. ELBINGER PLATZ BIS WIESENSTR. (ENTFLECHTG)	1.054.670	1.800.000	700.000	0	0	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Komplementärfinanzierung.
82	6	66	6651	730	91	AUSBAU BLUMENSTRASSE (ENTFLECHTG)	500.000	0	0	0	0	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Komplementärfinanzierung.
83	6	66	6651	730	92	AUSBAU BARKHAUSENSTR. ZWISCHEN SCHLEU-SENSTR. UND BGM.-SMIDT-STR. (ENTFLECHTG)	1.100.000	0	0	0	0	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Komplementärfinanzierung.
84	6	66	6651	730	94	UMBAU DER WESERSTR. MIT DEN EINMÜNDUNGEN HOEBELSTR. UND OSTRAMPE (ENTFLECHTG)	0	0	0	0	0	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Komplementärfinanzierung.
85	6	66	6651	730	96	UMGESTALTUNG VON HALTESTELLEN (ÖPNVG)	616.670	1.253.330	1.253.330	0	0	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Komplementärfinanzierung.
86	6	66	6651	730	97	AUSBAU WURSTER STR. ZW. FLÖTENKIEL UND CHERBOURGER STR. (ENTFLECHTG)	0	0	0	0	0	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Komplementärfinanzierung.
87	6	66	6651	738	01	LÄRMSCHUTZPROGRAMM BAHN	0	600.000	600.000	600.000	600.000	sonstige Investition
88	6	66	6651	811	02	ERSATZBESCHAFFUNG VON KRAFTFAHRZEUGEN	50.000	20.000	0	0	0	sonstige Investition
89	6	66	6651	812	01	NEUBESCHAFFUNG STRASSENDATENBANK UND ZUSTANDSBEWERTUNG	0	0	50.000	0	0	sonstige Investition
90	6	66	6651	812	06	ERWERB VON GERÄTEN UND SONSTIGEN BEWEGLICHEN SACHEN	10.000	10.000	10.000	0	0	sonstige Investition
91	6	67	6730	700	01	KLEINE UM- UND ERWEITERUNGSBAUTEN SOWIE GRÖSSERE INSTANDSETZUNGEN (HOCHBAUTEN)	0	125.000	0	0	0	sonstige Investition, gebührenrechnende Einrichtung
92	6	67	6730	700	02	KLEINE UM- UND ERWEITERUNGSBAUTEN SOWIE GRÖSSERE INSTANDSETZUNGEN (TIERFRIEDHOF)	0	0	0	0	0	sonstige Investition
93	6	67	6730	700	03	KLEINE UM- UND ERWEITERUNGSBAUTEN SOWIE GRÖSSERE INSTANDSETZUNGEN (FRIEDHÖFE)	125.000	0	0	0	0	sonstige Investition, gebührenrechnende Einrichtung
94	6	67	6730	812	06	ERWERB VON GERÄTEN UND SONSTIGEN BEWEGLICHEN SACHEN	80.000	80.000	0	0	0	sonstige Investition, gebührenrechnende Einrichtung
95	6	67	6741	737	01	SPIELLEITPLANUNG GEESTEMÜNDE	0	0	0	0	0	sonstige Investition
96	6	67	6741	740	01	SANIERUNG DES HOLZHAFENS	0	183.500	0	0	0	sonstige Investition

Nr.	AB	Amt	Kap	Gru	Ti	Bezeichnung	Ansatz 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Plan 2016	Plan 2017	Hinweis
97	6	67	6741	811	02	ERWERB EINES HUBSTEIGERS	0	150.000	0	0	0	sonstige Investition
98	7	37	6150	811	01	FAHRZEUGE DER FEUERWEHR	0	0	0	0	0	sonstige Investition
99	7	37	6150	811	02	ABROLLBEHÄLTER RÜST, ERSATZBESCHAFFUNG	0	0	0	0	0	sonstige Investition
100	7	37	6150	811	06	ABROLLBEHÄLTER, ATEMSCHUTZ UND GEFAHRGUT, ERSATZBESCHAFFUNG	100.000	0	0	0	0	sonstige Investition
101	7	37	6150	811	08	LÖSCHFAHRZEUG, ERSATZBESCHAFFUNG	100.000	0	0	0	0	sonstige Investition
102	7	37	6150	812	06	ERWERB VON GERÄTEN UND SONSTIGEN BEWEGLICHEN SACHEN	100.000	0	0	0	0	sonstige Investition
103	7	90	6110	811	01	KRAFTFAHRZEUGE	197.000	215.000	215.000	215.000	215.000	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
104	7	90	6110	812	06	ERWERB VON GERÄTEN UND SONSTIGEN BEWEGLICHEN SACHEN	339.000	321.000	321.000	321.000	321.000	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
105	7	90	6110	891	01	SEESTADT IMMOBILIEN, INVESTITIONSZUSCHUSS F. TILGUNG GEBÄUDESANIERUNGEN (KDF)	0	0	0	0	0	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, von Bremen bislang nicht anerkannt
106	7	91	6120	812	06	ERWERB VON GERÄTEN UND SONSTIGEN BEWEGLICHEN SACHEN	45.000	5.000	5.000	0	0	sonstige Investition
107	8	51	6451	893	01	INV. ZUSCHÜSSE FÜR IMPULSE FÜR DEN SOZIALEN ZUSAMMENHALT	375.000	337.000	337.000	337.000	337.000	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
108	8	51	6470	891	01	SEESTADT IMMOBILIEN, AUSBAU BETREUUNGS-PLÄTZE UNTER 3-JÄHRIGE (KIFÖG)	0	0	0	0	0	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
109	8	51	6470	893	03	AUSBAU BETREUUNGSPLÄTZE UNTER 3-JÄHRIGE (KIFÖG)	4.939.560	376.350	0	0	0	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
110	8	51	6560	812	06	ERWERB VON GERÄTEN UND SONSTIGEN BEWEGLICHEN SACHEN	3.000	0	0	0	0	sonstige Investition
111	10	52	6540	700	03	KLEINE UM- UND ERWEITERUNGSBAUTEN SOWIE GRÖSSERE INSTANDSETZUNGEN (SPORTANLAGEN)	100.000	100.000	100.000	0	0	sonstige Investition
112	10	52	6540	893	02	INVESTITIONSZUSCHÜSSE FÜR ENERGETISCHE MASSNAHMEN IM SPORTBEREICH	30.950	30.950	30.950	30.950	30.950	sonstige Investition
113	10	52	6540	893	04	ERSATZBESCHAFFUNG VON MASCHINEN FÜR SPORTPLATZPFLEGE	50.000	50.000	50.000	0	0	sonstige Investition
114	10	52	6541	863	01	DARLEHEN	15.090	0	0	0	0	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
115	10	52	6541	893	02	ZUSCHÜSSE FÜR INVESTITIONEN	80.000	60.000	60.000	60.000	60.000	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
Summen							**60.907.180**	**54.224.330**	**50.366.190**	**45.221.230**	**41.637.740**	

Nr.	AB	Amt	Kap	Gru	Ti	Bezeichnung	Ansatz 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Plan 2016	Plan 2017	Hinweis
						d a v o n						
						Eigengesellschaften und Wirtschaftsbetriebe	7.030.440	7.649.670	6.055.500	4.809.550	4.802.400	
						Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Komplemetärfinanzierungen	19.153.500	14.796.800	13.601.880	13.766.480	13.766.480	
						vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung	8.041.380	8.331.250	7.771.180	7.205.180	5.910.940	
						Kapitaldienstfinanzierungen	19.666.550	16.069.440	16.161.650	14.134.730	11.858.030	
						sonstige Investitionen	7.015.310	7.377.170	6.775.980	5.305.290	5.299.890	
						Summen	**60.907.180**	**54.224.330**	**50.366.190**	**45.221.230**	**41.637.740**	
						Ausschussbereich 0	7.663.360	7.075.620	7.170.290	7.269.040	7.372.040	
						Ausschussbereich 1	0	0	0	0	0	
						Ausschussbereich 2	30.296.670	27.889.450	25.809.820	22.405.440	20.021.320	
						Ausschussbereich 3	3.516.980	3.516.980	3.516.980	3.416.980	3.416.980	
						Ausschussbereich 4	3.104.470	2.628.980	2.538.050	2.205.120	1.464.950	
						Ausschussbereich 5	66.100	67.500	69.100	70.700	72.500	
						Ausschussbereich 6	9.785.000	11.550.500	10.143.000	8.890.000	8.326.000	
						Ausschussbereich 7	881.000	541.000	541.000	536.000	536.000	
						Ausschussbereich 8	5.317.560	713.350	337.000	337.000	337.000	
						Ausschussbereich 9	0	0	0	0	0	
						Ausschussbereich 10	276.040	240.950	240.950	90.950	90.950	
						Summen	**60.907.180**	**54.224.330**	**50.366.190**	**45.221.230**	**41.637.740**	